

Frühlingsimpressionen

Fotowettbewerb „#stayathome und zeigt uns eure Gärten“



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

während der Titel der letzten Linfoausgabe noch durch die Thematik „Corona“ geprägt war, finden Sie auf dem aktuellen Titel einige Frühlingssimples. In vielen Gesprächen mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern wurde mir gespiegelt, dass sich viele gerade ältere Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt durch die Covid19-Epidemie verunsichert fühlen und ihre Wohnungen zurzeit aus Vorsicht nicht verlassen möchten. Diese Mitbürgerinnen und Mitbürger vermissen nicht nur die üblichen sozialen Kontakte, sondern auch das Frühlingserwachen der Natur. Mit einigen Impressionen und einem kleinen Fotowettbewerb unter dem Motto „Stay at home und zeige uns Deinen Garten“ möchten auch wir nach dem Motto „mit Abstand zusammen stehen“ ein Zeichen der Solidarität setzen.

Natürlich sind und bleiben die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid19-Epidemie zurzeit das vorrangigste Thema. Das galt auch im besonderen Maße für das zurückliegende Osterfest und die Osterferien. Es war ein Osterfest, wie wir es bisher noch nicht kannten und wie wir es uns bis vor wenigen Wochen auch nicht vorstellen konnten und sicher nicht wollten. Ein Osterfest, bei dem wir in diesem Jahr nicht nur auf Familienfeiern und Gottesdienstbesuche, sondern auch auf viele liebgelebte Traditionen, Ausflüge und Reisen verzichten mussten. Unser aller Leben hat sich seit dem Bekanntwerden der ersten bestätigten Infektionen mit dem Coronavirus in unserem Nachbarkreis Heinsberg und in den darauffolgenden Wochen grundlegend verändert. Zu-

erst wurden Schulen und Kindertagesstätten geschlossen. Durch die dann folgende Kontaktsperre und die vorübergehende Schließung von so vielen Einrichtungen, Geschäften und Institutionen sind Kontakte zu Verwandten, Freunden und Bekannten, die nicht in unserem Haushalt leben, fast nur noch auf elektronischem Wege möglich. Insbesondere für Gewerbetreibende, aber auch für viele andere Berufstätige bringt dies Einschränkungen und zum Teil existenzielle Einkommensverluste mit sich. Väter und Mütter stehen vor großen Herausforderungen, um ihre Kinder nicht nur zu betreuen, sondern auch beim selbständigen Erarbeiten von neuen Lernstoffen zu unterstützen, während gleichzeitig Leistung im Beruf verlangt wird. Ganz zu schweigen von all denen, die tagtäglich ihren Mann bzw. ihre Frau in unserem Krankenhaus, in den Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, in der Lebensmittelversorgung, bei der Paketzustellung und so viele anderen systemrelevanten Bereichen stehen. Bei all diesen Umständen und Einschränkungen haben Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sich dennoch fast ausschließlich auch in den Ostertagen vorbildlich und äußerst vernünftig an die Vorgaben zur Eindämmung des Virus gehalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes mussten nur selten mahnend einschreiten und noch seltener tatsächliche Bußgelder anordnen. Dafür möchte ich Ihnen allen herzlich danken. Danken für Ihre Solidarität und Ihren Respekt gegenüber denjenigen unter uns, die besonders gefährdet sind. Danke auch für die Hilfsbereitschaft, mit der so viele unseren besonders gefährdeten

oder in Quarantäne befindlichen Mitbürgerinnen und Mitbürgern helfen, – sei es beim Einkaufen, bei notwendigen Terminen oder durch das fleißige Nähen von Mund-Nasen-Schutzmasken.

Diese Erfahrungen machen mir Mut und Hoffnung, dass wir nach dieser Krise etwas näher zusammenstehen als bisher.

Mit einer Verordnung der Landesregierung vom letzten Wochenende ist die Kontaktsperre grundsätzlich bis zum 3. Mai 2020 verlängert worden, sodass ich Sie auch weiterhin dringend bitten muss, die Abstandsregelungen ernst zu nehmen und einzuhalten.

Allerdings gibt es auch einige vorsichtige Erleichterungen. So können Geschäfte mit einer Fläche bis zu 800 Quadratmeter unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder öffnen. In unserer Gesamtschule ist der Unterrichtsbetrieb der Abschlussklassen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen unter strengen Hygieneauflagen wieder aufgenommen worden. Die hierzu notwendigen Vorbereitungen haben die Schulleitung und die Stadtverwaltung als Schulträger vor erhebliche Herausforderungen gestellt, da die Gesundheit und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerinnen und Lehrer für uns vor Ort die höchste Priorität hat. Dies gilt natürlich auch für die notwendigen Sitzungen der politischen Gremien, die ebenfalls unter strengen Hygienevorgaben durchgeführt werden, aber zur Handlungsfähigkeit der Stadt dringend erforderlich sind. Weitere Einzelheiten zu den Änderungen und Regelungen finden Sie hier im Linfo oder unter www.linnich.de „Wichtige Informationen und Empfehlungen zum Coronavirus“.



Dies sind erste und vorsichtige Schritte, um wieder zurück in das für uns alle gewohnte Leben zu finden. Vielen wird dies nicht schnell genug gehen und das ist auch verständlich. Allerdings haben die globalen Entwicklungen uns nur zu drastisch vor Augen geführt, welche Folgen es hat, wenn Menschenleben und die Gesundheit nicht an erster Stelle stehen. Der Weg, den wir in Deutschland gewählt haben, war für uns alle einschneidend. Aber er hat uns doch bisher vor Schlimmerem bewahren können. Wenn wir heute vorsichtig und behutsam wieder mehr Leben zulassen können, so haben wir dies alle gemeinsam erreicht. Darauf sollten wir stolz sein und an diesem Weg festhalten.

Bitte passen Sie in diesem Sinne weiter auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre
Marion Schunck-Zenker

NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Aufgrund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24, § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3, 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218) verordnet das Ministerium für Arbeit,

Gesundheit und Soziales:

§ 1 Reiserückkehrer

(1) Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Ausland bzw. dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland folgende Bereiche nicht betreten:

1. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versor-

gung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken, 2. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,

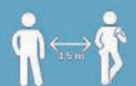
(2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils ak-

tuell geltenden Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.

(3) Die sich aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO) ergebenden weiteren Beschränkungen für Reiserückkehrer bleiben unberührt.

Worauf es weiter ankommt:

NICHT NACHLASSEN!
ABSTAND HALTEN.



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 2

§ 2 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(2a) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese Einrichtungen jederzeit unter der Beachtung der Regelungen dieser Verordnung verlassen. Dabei dürfen sie jedoch nur von anderen Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten der Einrichtung begleitet werden und nur mit diesen Personen zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestand, müssen die Bewohner und Patienten anschließend für einen Zeitraum von 14 Tagen den nahen Kontakt mit anderen Bewohnern und Patienten in der Einrichtung unterlassen. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Einrichtung und den betroffenen Bewohnern und Patienten abweichen. Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Absatzes zulassen, wenn dies medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist.

3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindest-

abstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

(4) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.



§ 3 Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
4. Spiel- und Bolzplätze,
5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Fenstern, Sonnendächern, Verdecken usw. in ihren Autos verbleiben und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 5 Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechen; für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3.

(2) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 zulassen, wenn die Bildungsangebote der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung dienen oder die Wahrnehmung des Bildungsangebots zwingende Voraussetzung für eine staatlich vorgeschriebene Prüfung ist und bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Me-

tern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer im Fahrzeug aufhalten sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson.

(3) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen für das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten zulassen. Das Training von Berufssportlern auf dem von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände ist kein Sportbetrieb im Sinne von Satz 1.

§ 4 Bibliotheken, Hochschulbibliotheken

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrie-



Grafiken: Land NRW

rung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 5 Handel

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten, 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien, 3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen, 4. Reinigungen und Waschsalons, 5. Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen, 6. Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkten, Bau- und Gartenbaumärkten einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäusern, Babyfachmärkten, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug-

und des Fahrradhandels, 7. Wochenmärkten, 8. Einrichtungen des Großhandels. Satz 1 gilt auch für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Schwerpunkt Waren bilden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.

(2) Nicht in Absatz 1 genannte Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die reguläre Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW 800 Quadratmeter nicht übersteigt.

Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment eine größere Verkaufsfläche öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.

(3) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 2 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig sind insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(4) Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(5) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden.

§ 6 Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für den 1. Mai. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

§ 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 3

(2) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

(3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Davon ausgenommen sind

1. Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher usw.),

2. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen,

3. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen. Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(4) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 8 Beherbergung, Tourismus

(1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist keine touristische Nutzung im Sinne des Satzes 1. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen der in Satz 2 genannten Unterkünfte und bei der Beherbergung von Geschäftsreisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts zu Gemeinschaftsräumen, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern

zu gewährleisten.

(2) Reisebusreisen sind untersagt.

§ 9 Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.

§ 10 Einkaufszentren

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu dem Zweck zulässig, dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen aufzusuchen. Für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 ist der Verzehr im gesamten Einkaufszentrum usw. untersagt.

§ 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Für Zusammenkünfte und Ansammlungen gilt § 12.

(2) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, sowie Lehr- und Praxisveranstaltungen und Prüfungen an Hochschulen sowie Prüfungen, durch die ein kirchlicher oder staatlicher Studiengang abgeschlossen wird, bleiben zulässig. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von

Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

(3) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. (4) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abzugeben. (5) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und



Grafiken: Land NRW

zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 12 Zusammenkünfte, Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs).

(2) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(3) Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder

Anlagen sind untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 12a Berufsausübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen ist zulässig, soweit in den §§ 2 bis 12 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen Sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

§ 13 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 14 Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 3

§ 15

Straftaten

Nach § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3, 4 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider eine nach § 11 Absatz 1 unzulässige Veranstaltung oder Versammlung oder eine nach § 12 Absatz 1 unzulässige Zusammenkunft oder Ansammlung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung, Versammlung, Zusammenkunft oder Ansammlung teilnimmt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erbschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 Besuche abstattet,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen vom Besuchsverbot erteilt, ohne die Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zu befolgen,
4. entgegen § 2 Absatz 3 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
5. entgegen § 2 Absatz 4 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 oder 7 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 5 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
8. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein Autokino betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
9. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 Sportveranstaltungen oder Zusammenkünfte durchführt oder daran teilnimmt,
10. entgegen § 4 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht verhängt,
11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Wa-

ren verkauft,

12. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Verkaufsstelle betreibt,
13. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,
14. entgegen § 5 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
15. entgegen § 5 Absatz 5 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,
16. entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
17. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Dienstleistungen oder Handwerksleistungen erbringt,
18. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 Leistungen erbringt, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
19. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
20. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands Gemeinschaftseinrichtungen betreibt oder Geschäftsreisende beherbergt,
21. entgegen § 8 Absatz 2 Reisebusreisen durchführt oder daran teilnimmt,

22. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,

23. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
24. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen oder Getränken keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
25. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 den Verzehr im Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung duldet oder im Umkreis von 50 Metern um eine gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,
26. entgegen § 10 Satz 1 ein Einkaufszentrum, eine „Shopping Mall“, ein „Factory Outlet“ oder eine vergleichbare Einrichtung zu einem anderen Zweck betritt, als dort zulässigerweise betriebene Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Gastronomie-Einrichtungen aufzusuchen,
27. entgegen § 10 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
28. entgegen § 10 Satz 3 Speisen oder Getränke in dem Einkaufszentrum, der „Shopping Mall“, dem „Factory Outlet“ oder der vergleichbaren Einrichtung verzehrt,
29. entgegen § 11 Absatz 2 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Min-

destabstands trifft,

30. entgegen § 12 Absatz 3 an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder daran teilnimmt,
2. entgegen § 12 Absatz 1 (ggf. in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2) an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 oder 3 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.“

Maskenpflicht in Nordrhein-Westfalen

GILT AB
27.04.2020

Pflicht zum Mund-Nasenschutz gilt ab 27. April in Bussen und Bahnen und beim Einkaufen.

Zulässig sind sogenannte Alltagsmasken oder auch ein Schal.



Grafik: Land NRW

Was Sie jetzt zum Thema Corona wissen sollten

Welche Geschäfte haben noch geöffnet?

Geöffnet haben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschalons, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen, Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäfte), Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und Fahrradhandels, Wochenmärkte sowie der Großhandel. Nicht genannte Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die reguläre Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW 800 Quadratmeter nicht übersteigt. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment eine größere Verkaufsfläche öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der oben genannten Verkaufsstellen entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass auch die Geschäfte, die geöffnet haben, bestimmten Reglementierungen unterliegen. So ist der Zutritt zu den Ladenlokalen durch die Inhaber so zu bemessen, dass sich Kunden gegenseitig nicht anstecken können. Auch haben die Inhaber der Geschäfte aufgrund einer ordnungsbehördlichen Anordnung die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen den Kunden garantiert sind. Dies gilt auch für Warteschlangen an der Kasse oder beispielsweise vor den Ladenlokalen. Kleine Geschäfte dürfen fallweise nur von einem Kunden betreten werden.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahmen und halten Sie sich an die Anweisungen des Personals in den Geschäften! Sie erleichtern damit den dort arbeitenden Personen die ohnehin derzeit erschwer-

te Arbeit und tragen gleichzeitig zu einem möglichst unkomplizierten Ablauf des Betriebs bei!

Haben Restaurants und Imbissbetriebe noch geöffnet?

Restaurants und Imbissbetriebe dürfen ab sofort nur für den Außer-Haus-Verkauf/Lieferung von Speisen unter den bereits in Absatz 1 genannten Vorgaben betrieben werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung herum untersagt.

Wie kann ich in den nächsten Wochen meine Angelegenheiten im Rathaus erledigen?

Derzeit bleibt das Rathaus bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Dienststellen des Rathauses sind nur noch telefonisch und per E-Mail zu erreichen. Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger werden telefonisch und per E-Mail entgegengenommen und bearbeitet.

Es ist wichtig, dass die Stadtverwaltung so lange wie möglich handlungsfähig bleibt. Es ist für den geregelten Ablauf in der Stadt wesentlich, dass die Mitarbeiter der Verwaltung einsatzfähig sind und bleiben. Wir wollen trotz Coronavirus dafür sorgen, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger solange wie möglich bearbeitet werden können. Den persönlichen Kontakt zu vermeiden, ist derzeit der beste Weg, um Ansteckungen zu verhindern.

Wie kann ich in den nächsten Wochen meine Angelegenheiten im Bürgerservice erledigen?

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie auch für den Besuch des Rathauses. Lediglich bei dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten vereinbaren Sie bitte telefonisch unter der Rufnummer 02462 9908 320 einen Termin zur Vorsprache.

Was ist zu beachten, wenn in der

nächsten Zeit meine Eheschließung terminiert ist?

Nach derzeitigem Stand werden Trauungen bis einschließlich 3. Mai 2020 nicht durchgeführt. Lediglich Not-Ehen (d.h. beispielsweise bei schwerer Krankheit) werden zurzeit noch vollzogen. Für diese Einschränkungen bittet das Standesamt um Ihr Verständnis.

Sind die Bürger- und Dorfgemeinschaftsgebäude zugänglich?

Sämtliche Bürger und Gemeinschaftshäuser im Stadtgebiet sind bis auf Weiteres für alle Zwecke geschlossen.

Dürfen die städtischen Sporthallen/-anlagen durch die Vereine weiterhin genutzt werden?

Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind untersagt.

Dürfen öffentliche Spielplätze weiterhin genutzt werden?

Personenzusammenkünfte auf Spielplätzen, Sportanlagen, sowie auf dem Minispielfeld und Bolzplätzen sind derzeit untersagt. Die entsprechenden Einrichtungen im Stadtgebiet mussten für die Nutzung gesperrt werden.

Darf ich Veranstaltungen durchführen?

Bis einschließlich 3. Mai 2020 werden Veranstaltungen jedweder Art untersagt, auch solche unter freiem Himmel.

Für Demonstrationen gilt diese Regelung ebenfalls. Hier sind Ausnahmegenehmigungen durch die Ordnungsbehörde möglich, die jedoch sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Demonstration beantragt werden muss.

Wie kann ich als Unternehmer Hilfe von der Stadt Linnich in Anspruch nehmen?

Die Stadt räumt den Unternehmern zur finanziellen Entlastung eine zinsfreie Stundung von Grundbesitzabgaben und Gewerbesteuerforderungen bis zum 30. Juni 2020 ein. Die Stundung gilt für alle Fälligkeiten, die ab dem 16. März 2020 entstehen. Eine Beantragung der Stundung ist unter Angabe des Namens, Kassenzeichens, beantragten Stundungsbetrages und einer kurzen Begründung (z.B. Umsatzeinbußen aufgrund der Schließung etc.) per E-Mail an akremer@linnich.de möglich. Rückfragen beantwortet die Kämmerei unter Tel. 02462/9908-213.

Wie sind Bestattungen von den derzeitigen Regelungen betroffen?

Bestattungen können auch derzeit durchgeführt werden. Unter freiem Himmel sind Trauerfeiern im engsten Kreis möglich. Hierbei sind die Schutzmaßnahmen zu beachten. Bei Urnenbeisetzung kann die Frist zur Durchführung der Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Sterbefalles auf Antrag vom Bestatter verlängert werden. Rückfragen beantwortet das Friedhofsamt unter Tel. 02462/9908-212 bzw. -218.

Die Stadt Linnich setzt hiermit einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen sowie eine Rechtsverordnung um, die keinen anderen Spielraum mehr zulassen.

Näheres zur Begründung dieser Maßnahme kann den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Stadt Linnich entnommen werden, die über die Homepage eingesehen werden können.

Es ist jederzeit möglich, dass diese Maßnahmen zeitlich und inhaltlich ausgeweitet werden müssen, da die derzeitige Lage sehr dynamisch ist.

Fleißige Näherinnen auch in Linnich!

An vielen Stellen und Orten wird in diesen besonderen Zeiten fleißig genäht und gewerkelt. Pflegeheime, Kindertagesbetreuungen, Pflegedienste und viele mehr werden mit selbstgenähten Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet, um das Risiko, sich mit dem neuen Covid 19-Erreger zu infizieren, einzudämmen. Auch wenn ein solcher Mundschutz den Träger selber nicht gegen Viren, die auf ihn einwirken, schützt, so verhindert er doch die Abgabe

von Viren in hohen Maßen. Somit schützt das Tragen eines Behelfsmundschutzes Ihre Mitmenschen und letztlich alle.

Dank der Arbeit der fleißigen Hände von Hildegard Marx, Angelika Cappel und Patricia Eschweiler konnte Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker u.a. den Ordnungsdienst und die OGS Linnich mit selbstgenähten Masken ausstatten und somit ein wenig zu deren Sicherheit und zum Schutz der Bevölkerung beitragen.

Ein herzliches Dankeschön an die ehrenamtlichen Näherinnen! die die Stadt Linnich bei der Versorgung mit Alltagsmasken in der schwierigen Zeit unterstützen. Jedoch besteht weiterer Bedarf für Schulen, Kindergärten, Gesundheitseinrichtungen und sicherlich auch bei vielen weiteren Einrichtungen und Institutionen.

Wer der Stadt Linnich durch das Fertigen von selbstgenähten Masken oder Materialspenden (Gummi- oder Schrägband) helfen



möchte, kann sich gerne mit Sabine Deubgen, sdeubgen@linnich.de oder 02462/9908-114 in Verbindung setzen.

Neue Website lokalwirkt.de unterstützt Geschäfte und Gewerbetreibende im Stadtgebiet

Seit kurzem gibt es eine neue Website, auf der lokale Geschäfte und ihr Service aufgelistet sind. Auch die Stadt Linnich beteiligt sich an diesem Projekt und hat bereits viele Händler eingepflegt.

Um jedoch noch weitere Geschäfte und Gewerbe aufnehmen zu können,

bitten wir um eine kurze Rückmeldung mit den Kontaktdaten an peschweiler@linnich.de oder Tel. 02462/9908-101.

Die Website ist unter folgendem Link bereits online: www.lokalwirkt.de

Bereits eingepflegte Gewerbe können

selber editiert und erweitert werden, wäre schön, wenn



betreffenden Händler z. B. die Öffnungszeiten und Serviceangebote eintragen würden.

Ebenfalls findet man auf dieser Website einen Bereich „Nachbarschaftshilfe“, unter dem schon einige Hilfsangebote im Stadtgebiet aufgelistet sind. Auch hier wäre es schön, wenn sich noch weitere Aktionen finden würden. Die Kontaktdaten bitte ebenfalls an Frau Eschweiler mitteilen.

Fragen rund um das Coronavirus und das Wasser

Wegen des Coronavirus fühlen sich viele Menschen verunsichert und haben auch Fragen, die sich auf das Wasser beziehen: Kann man sich über Trinkwasser oder Abwasser infizieren? Werden auch in der Krisenzeit die Versorgung mit Trinkwasser und die Reinigung von Abwasser gesichert bleiben? Werden Industrie und Gewerbe weiter mit ausreichend Wasser versorgt sein?

Diese Fragen erreichen auch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER). Er ist im Einzugsgebiet der Rur (einschließlich von Nebenflüssen wie der Olef, der Urft, der Inde und der Wurm) unter anderem zuständig für die Abwasserreinigung, die Belieferung der Trinkwasserversorgungsunternehmen mit Rohwasser aus den Talsperren des WVER und die Versorgung der Industrie mit Betriebswasser sowie Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Der Wasserverband bietet auf seiner In-

ternetseite www.wver.de eine Vielzahl von Antworten auf Fragen, die die Menschen bezüglich des Wassers im Moment bewegen. Bürger*innen können ihre Fragen und Anregungen aber auch direkt an den Verband schicken. Er hat dazu die E-Mail-Adresse KrisenstabCorona@wver.de eingerichtet.

Da die oben genannten Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, untermimmt der Verband seinerseits alles, um deren Erfüllung sicherzustellen, seine Mitarbeiter*innen zu schützen und seine Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Dazu gehört u. a.:

- Ein interdisziplinär zusammengesetzter Krisenstab unter Leitung des Vorstands bewertet täglich die Gefährdungslage und trifft frühzeitig und proaktiv notwendige Entscheidungen. Dabei hat der Schutz der Beschäftigten die oberste Priorität.
- Der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlagen und der Talsperren sowie die

Gewährleistung eines ungehinderten Abflusses in den Gewässern haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben.

• Besprechungen und Termine finden fast ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenzen statt. Alle Dienstreisen sind bis auf Weiteres ausgesetzt.

• Wo immer möglich, arbeiten Kolleg*innen im Home-Office, um die persönlichen Kontakte auf der Arbeit zu verringern. Dies wird von bis zu 150 Beschäftigten gleichzeitig praktiziert.

• Die Beschäftigten auf den Anlagen und an den Gewässern arbeiten konsequent vereinzelt und eingeteilt in unabhängig voneinander agierenden Teams.

• Das operative Tagesgeschäft inklusive der Investitionsabwicklung läuft derzeit ohne nennenswerte Beeinträchtigung weiter.

• Leider gibt es auch für die Öffentlichkeit einige Einschränkungen, um einer Verbreitung des Coronavirus entgegenzutre-

ten und die Menschen zu schützen:

• Das Verwaltungsgebäude des Wasserverbands in der Eisenbahnstraße 5 in Düren darf durch Besucher von außen bis auf Weiteres nicht betreten werden. Der Verband führt auf unbestimmte Zeit keinerlei öffentliche Veranstaltungen durch, bei denen Menschengruppen zusammenkommen.

• Demnach sind Führungen und Besichtigungen von Verbandsanlagen zurzeit nicht möglich.

• Der WVER ist sicher, dass er durch diese Maßnahmen in den nächsten Wochen eine sehr zuverlässige Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellt. Gleichzeitig kommt der Verband dadurch seiner Verantwortung für den Schutz der Mitbürger und zur Entlastung des Gesundheitssystems nach. Der Verband bedankt sich für das Verständnis und ruft die Bevölkerung auf, die gebotenen Schutzmaßnahmen konsequent zu beachten.

Wenn Technik dein Herz berührt.



NetAachen

Die Zukunft pulsiert digital.
Mit Glasfaser von NetAachen.

Alle Internet-Tarife

1/2 Preis

für 6 Monate, danach gilt der reguläre Preis*

Alle Router

1/2 Preis

für 6 Monate, danach ab 2,99 € mtl. Miete*

Uns verbindet mehr.

0800 2222-333
netaachen.de



*Die Aktionen gelten für Privatpersonen bei Beauftragung bis zum 30.06.2020. Die Gebühr für die NetSpeed-Tarife sowie die Mietgebühr für das gewählte Router-Modell (Basic- oder Premium-Router) werden in den ersten 6 Monaten nach Vertragsabschluss reduziert. Ab dem 7. Monat gelten die regulären Preise je Bandbreite und Router-Modell gemäß aktueller Preisliste. Voraussetzung: der Kunde war in den letzten 3 Monaten kein NetAachen-Kunde und kann bis zum 30.12.2020 an das NetAachen-Netz angeschlossen werden. Gilt nicht für Tarifwechsel oder Vertragsverlängerungen. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Einmalige Bereitstellungskosten 6995 €. Zudem können je nach gewähltem Tarif einmalige oder mtl. Endgerätekosten gemäß aktueller Preisliste anfallen. Die Router-Aktion gilt bei Abschluss eines NetSpeed-Vertrages mit Basic- oder Premium-Mietgerät bis zum 30.06.2020. Abhängig von der Netztechnologie werden unterschiedliche Endgeräte angeboten. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Endgerät besteht nicht. Es können Versandkosten in Höhe von 999 € anfallen. Alle Vertragsbedingungen zu den Mietmodellen (Laufzeit und Mindestmietdauer) können den besonderen Geschäftsbedingungen entnommen werden. Weitere Infos und Verfügbarkeitscheck unter www.netaachen.de.

Bekanntmachung

Über die Verlängerung der Satzung der Stadt Linnich vom 01.02.2018 über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 aufgrund der Vorschriften der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die nachfolgend wiedergegebene „Satzung der Stadt Linnich vom 20.03.2018 über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Die Satzung einschl. des Beginns des ersten Zeitraumes der Veränderungssperre ist nach Beschlussfassung und Öffentlicher Bekanntmachung am 05.04.2018 rechtskräftig.

Satzung der Stadt Linnich vom 01.02.2018 über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) und des § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 955) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet innerhalb der Gemarkung Körrenzig, Flur 5 (Flurstücke 70, 71, 74/1, 75/1, 156, 158/1 tw., 192, 193, 194) sowie der Gemarkung Glimbach, Flur 1 (Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/4, 4/1, 6, 8/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 62, 63, 64, 65,

66 tw., 77, 78, 79,) den Bebauungsplan Linnich Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ aufzustellen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung für die Verlängerung der Veränderungssperre:

Die vom Rat der Stadt Linnich beschlossene Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

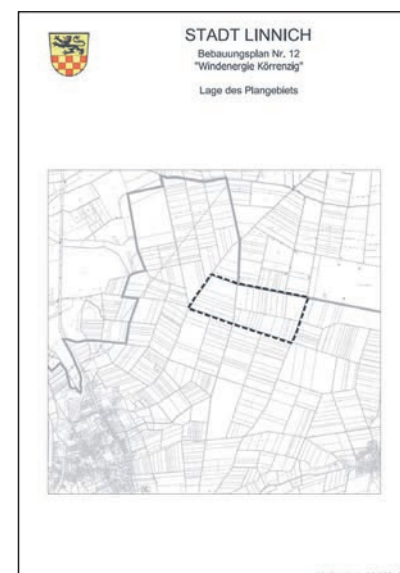
Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 2. Etage, Zi.-Nr. 204, eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmi-



gung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Linnich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 15.04.2020
Stadt Linnich

Die Bürgermeisterin
Gez.: Schunck-Zenker

Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung im LINFO ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insoweit können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgenden einstimmigen Beschluss über den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 gefasst:

„Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat, den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 115.965.973,06 € und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung i.H.v. 2.494.643,72 € festzustellen.

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses weiterhin, den Jahresfehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszugleichen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat, der Bürgermeisterin nach § 96 Abs.1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung zu erteilen.“

Bekanntmachungsanordnung
Die vorgenannten Beschlüsse und die

als Anlage beigefügte Schlussbilanz zum 31.12.2017 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 werden hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Linnich, die Bestätigungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen liegen ab dem 30.03.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienstzeiten montags- mittwochs von 08.00 Uhr bis

12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
im Rathaus, Zimmer 114, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, öffentlich aus.

Linnich, den 26.03.2020

DIE BÜRGERMEISTERIN
(Schunck-Zenker)

Stadt Linnich
Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva		31.12.2017		31.12.2016		Passiva		31.12.2017		31.12.2016	
		Euro		Euro				Euro		Euro	
A. Anlagevermögen						A. Eigenkapital					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		10.660,27 €		10.314,52 €		I. Allgemeine Rücklage		18.915.865,46 €		18.884.110,21 €	
II. Sachanlagen						II. Sonderrücklagen					
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						III. Ausgleichsrücklage		3.136.060,48 €		3.136.060,48 €	
a) Grundflächen		9.446.666,57 €		9.493.500,07 €		IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-		-	
b) Ackerland		366.178,76 €		326.464,56 €		V. Deckungsrücklage					
c) Wald, Forsten		3.419.089,64 €		3.420.649,51 €		B. Sonderposten					
d) Sonstige unbebaute Grundstücke		184.666,00 €		196.006,00 €		I. Zuwendungen		24.312.148,29 €		23.144.830,74 €	
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit						II. Beiträge		15.638.061,70 €		16.134.332,26 €	
a) Kindertageseinrichtungen		1.865.183,09 €		1.903.383,16 €		III. Gebührenaussgleich		644.356,02 €		318.547,98 €	
b) Schulen		12.834.768,47 €		13.140.172,92 €		IV. sonstige Sonderposten		100.410,57 €		8.065,57 €	
c) Wohnbauten		930.689,00 €		954.083,11 €		C. Rückstellungen					
d) Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden		18.336.337,34 €		18.762.917,89 €		I. Pensionsrückstellungen		9.505.719,00 €		10.140.455,00 €	
3. Infrastrukturvermögen						II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten		-		-	
a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		7.053.171,28 €		7.134.651,50 €		III. Instandhaltungsrückstellungen		2.401.485,79 €		2.043.564,89 €	
b) Brücken und Tunnel		1.368.502,96 €		1.539.047,35 €		IV. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4, 5 GemHVO		1.011.651,77 €		1.156.537,94 €	
c) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		-		-		D. Verbindlichkeiten					
d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		25.106.121,56 €		25.496.147,59 €		I. Anleihen		-		-	
e) Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen		21.568.486,15 €		22.753.519,08 €		II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
f) Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		17,00 €		17,00 €		1. von verbundenen Unternehmen,		-		-	
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden		79.551,54 €		81.549,26 €		2. von Beteiligungen		-		-	
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00 €		2,00 €		3. von Sondervermögen		-		-	
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.929.089,25 €		1.977.744,74 €		4. von öffentlichen Bereich		-		-	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.870.008,12 €		1.811.944,75 €		5. vom privaten Kreditmarkt		12.572.117,72 €		13.146.223,66 €	
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		5.907.734,66 €		4.591.161,75 €		III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		26.223.754,20 €		24.240.398,05 €	
III. Finanzanlagen						IV. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		77,31 €		13.407,28 €	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		25.000,00 €		25.000,00 €		V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		363.081,82 €		337.549,27 €	
2. Beteiligungen		38.394,21 €		38.394,21 €		VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		169.684,22 €		97.077,78 €	
3. Sondervermögen						VII. Sonstige Verbindlichkeiten		363.385,15 €		266.626,91 €	
4. Wertpapiere des Anlagevermögens		257.899,47 €		238.089,92 €		VIII. Erhaltene Anzahlungen		548.080,12 €		1.091.505,21 €	
5. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		-		-		E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		2.554.677,16 €		2.401.057,68 €	
6. Ausleihungen an Beteiligungen		-		-		Gesamtsumme		115.965.973,06 €		116.560.350,91 €	
7. Ausleihungen an Sondervermögen		-		-							
8. Sonstige Ausleihungen		-		-							
B. Umlaufvermögen											
I. Vorräte											
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Grundstücke zum Verkauf		754.879,19 €		825.403,80 €							
2. Geleistete Anzahlungen		-		-							
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände											
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen											
a) Gebühren		130.527,12 €		92.573,58 €							
b) Beiträge		99.936,84 €		134.914,29 €							
c) Steuern		418.487,65 €		173.516,82 €							
d) Forderungen aus Transferleistungen		815.593,81 €		803.383,77 €							
e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		85.137,29 €		87.367,83 €							
2. sonstige Forderungen											
a) gegen den privaten Bereich		110.371,03 €		48.417,41 €							
b) gegen den öffentlichen Bereich		2.637,90 €		-							
c) gegen verbundene Unternehmen		42.797,15 €		57.758,15 €							
d) gegen Beteiligungen		2.214,96 €		2.214,96 €							
e) gegen Sondervermögen		-		-							
3. Sonstige Vermögensgegenstände		38.284,15 €		29.336,88 €							
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens		-		-							
IV. Liquide Mittel		725.923,80 €		229.875,73 €							
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		140.964,83 €		180.826,80 €							
Gesamtsumme		115.965.973,06 €		116.560.350,91 €							

Gesamtergebnisrechnung

Stadt Linnich

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Üpl./Apl./Übertr. Ermächtig.	Fortg. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz ./ Ist (Sp. 5 - Sp. 4)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-22.017.866,29	-20.017.700,00		-20.017.700,00	-19.759.398,54	258.301,46
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.382.404,28	-4.078.300,00		-4.078.300,00	-4.071.970,02	6.329,98
03	+ Sonstige Transfererträge	-10.618,12	-115.600,00		-115.600,00	-155.631,42	-40.031,42
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.900.616,25	-5.905.800,00		-5.905.800,00	-5.428.399,88	477.400,12
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-139.157,65	-526.300,00		-526.300,00	-583.677,20	-57.377,20
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-517.446,18	-1.289.600,00		-1.289.600,00	-764.367,20	525.232,80
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-3.308.740,82	-862.850,00		-862.850,00	-2.184.828,29	-1.321.978,29
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-12.715,97	-16.000,00		-16.000,00	-36.461,44	-20.461,44
09	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	-37.289.565,56	-32.812.150,00		-32.812.150,00	-32.984.733,99	-172.583,99
11	- Personalaufwendungen	5.762.279,76	5.946.600,00		5.946.600,00	5.837.701,29	-108.898,71
12	- Versorgungsaufwendungen	505.606,14	604.500,00		604.500,00	630.116,20	25.616,20
13	- Aufwend. f. Sach- u. Dienstleistungen	4.811.637,22	4.373.200,00	-133.636,01	4.239.563,99	3.770.442,75	-469.121,24
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.158.039,69	3.187.500,00		3.187.500,00	3.215.360,60	27.860,60
15	- Transferaufwendungen	17.635.625,29	19.418.150,00	75.846,43	19.493.996,43	19.264.760,51	-229.235,92
16	- Sonstige Aufwendungen	1.733.075,38	1.704.220,00	75.017,67	1.779.237,67	2.357.420,50	578.182,83
17	= Ordentliche Aufwendungen	33.606.263,48	35.234.170,00	17.228,09	35.251.398,09	35.075.801,85	-175.596,24
18	= Erg. lfd. Verwaltungstätigk. (Z. 10+17)	-3.683.302,08	2.422.020,00	17.228,09	2.439.248,09	2.091.067,86	-348.180,23
19	+ Finanzerträge	-410,79	-400,00		-400,00	-331,57	68,43
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	547.652,39	483.200,00	-17.228,09	465.971,91	403.907,43	-62.064,48
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19+20)	547.241,60	482.800,00	-17.228,09	465.571,91	403.575,86	-61.996,05
22	= Ordentliches Jahresergebnis	-3.136.060,48	2.904.820,00		2.904.820,00	2.494.643,72	-410.176,28
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis						
26	= Jahresergebnis	-3.136.060,48	2.904.820,00		2.904.820,00	2.494.643,72	-410.176,28

Es gibt immer ein danach!!



Franz Peter Breuer
Gebietsleiter

Was mache ich mit meiner Immobilie?

- Vorsorgen? • Behalten?
- Renovieren? • Vermieten?
- Verkaufen?



Poststr. 18, 52428 Jülich
Tel. 02461-97900
info@lbs-juelich.de
www.lbs-juelich.de

Gesamtergebnisrechnung


Stadt Linnich

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Üpl./Apl./Übertr. Ermächtig.	Fortg. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz ./ Ist (Sp. 5 - Sp. 4)
	Nachrichtlich:						
	Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen						
	mit der allgemeinen Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	58.426,06				31.755,25	-31.755,25
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen						
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
31	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	58.426,06				31.755,25	-31.755,25

Gesamtfinanzrechnung






Stadt Linnich

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Üpl./Apl./Übertr. Ermächtig.	Fortg. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz ./ Ist (Sp. 5 - Sp. 4)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	22.126.060,13	20.017.700,00		20.017.700,00	19.623.579,41	-394.120,59
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.569.142,72	3.230.700,00		3.230.700,00	3.042.853,22	-187.846,78
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	9.830,08	115.600,00		115.600,00	6.958,05	-108.641,95
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.375.946,18	5.262.200,00		5.262.200,00	5.269.667,75	7.467,75
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	143.523,62	526.300,00		526.300,00	575.114,73	48.814,73
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	482.724,81	1.289.600,00		1.289.600,00	812.195,48	-477.404,52
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.120.516,82	699.000,00		699.000,00	762.999,60	63.999,60
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	347,04	400,00		400,00	382,58	-17,42
09	= Einzahl. aus lfd. Verwaltungstätigk.	35.828.091,40	31.141.500,00		31.141.500,00	30.093.750,82	-1.047.749,18
10	- Personalauszahlungen	-5.405.068,14	-5.692.700,00		-5.692.700,00	-5.498.294,51	194.405,49
11	- Versorgungsauszahlungen	-562.830,24	-599.700,00		-599.700,00	-717.246,97	-117.546,97
12	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-3.250.451,15	-5.554.300,00	133.636,01	-5.420.663,99	-3.607.147,03	1.813.516,96
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-569.347,19	-483.200,00	17.228,09	-465.971,91	-385.719,31	80.252,60
14	- Transferauszahlungen	-18.023.392,15	-19.418.150,00	-75.846,43	-19.493.996,43	-18.884.919,25	609.077,18
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.250.411,65	-1.924.620,00	-75.017,67	-1.999.637,67	-1.517.575,98	482.061,69
16	= Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-29.061.500,52	-33.672.670,00		-33.672.670,00	-30.610.903,05	3.061.766,95
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Z. 9 + 16)	6.766.590,88	-2.531.170,00		-2.531.170,00	-517.152,23	2.014.017,77
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.314.634,51	1.976.500,00		1.976.500,00	1.582.296,74	-394.203,26
19	+ Einzahl. aus der Veräuß.v. Sachanl.	40.712,00	451.300,00		451.300,00	165.311,50	-285.988,50
20	+ Einzahl. aus der Veräuß.v. Finanzanl.						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	346.382,75	281.000,00		281.000,00	74.703,10	-206.296,90
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.701.729,26	2.708.800,00		2.708.800,00	1.822.311,34	-886.488,66
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	-21.908,04	-10.000,00	-15.000,00	-25.000,00	-87.433,73	-62.433,73
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-442.833,95	-5.849.000,00	-2.817.360,00	-8.666.360,00	-1.695.892,45	6.970.467,55
26	- Ausz. für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-281.580,62	-717.500,00	-58.430,45	-775.930,45	-425.071,73	350.858,72
27	- Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	-17.852,18	-18.000,00	-1.809,55	-19.809,55	-19.809,55	
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-764.174,79	-6.594.500,00	-2.892.600,00	-9.487.100,00	-2.228.207,46	7.258.892,54
31	= Saldo a. Investitionstätigk. (Z. 23 + 30)	937.554,47	-3.885.700,00	-2.892.600,00	-6.778.300,00	-405.896,12	6.372.403,88
32	= Finanzm. -übersch./-fehlbetrag (Z.17 + 31)	7.704.145,35	-6.416.870,00	-2.892.600,00	-9.309.470,00	-923.048,35	8.386.421,65
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		3.925.200,00		3.925.200,00	310.100,00	-3.615.100,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	112.000,00		112.000,00	3.900.000,00	3.788.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-893.303,28	-1.018.000,00		-1.018.000,00	-893.084,23	124.915,77
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-11.700.000,00				-1.900.000,00	-1.900.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.593.303,28	3.019.200,00		3.019.200,00	1.417.015,77	-1.602.184,23
38	= Änd. Bestand eigener Finanzmittel (Z.32+37)	110.842,07	-3.397.670,00	-2.892.600,00	-6.290.270,00	493.967,42	6.784.237,42
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	89.295,29	2.000.000,10	-1.770.124,37	229.875,73	229.875,73	
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	29.738,37				2.080,65	2.080,65
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38 und 39)	229.875,73	-1.397.669,90	-4.662.724,37	-6.060.394,27	725.923,80	6.786.318,07



Für Sie in unserer Region!

Sortierhilfe

Restmüllbehälter	Biomüllbehälter	Gelber Sack	Altglascontainer	Papiertonne
				
<ul style="list-style-type: none"> • Hygieneartikel • kaputtes Porzellan • Haushaltsartikel • Straßenkehrriech • Asche • kaputte Glühlampen • Windeln • gebrauchte Tapeten • Blumentöpfe • Butterbrotpapier • Glasscherben • Plastikbecher Videobänder • CD's • Verschmutztes Papier • Staubsaugerbeutel • Spiegelglas • Kinderspielzeug • Putzklappen usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauschutt • Schadstoffe • Elektrogeräte • flüssige Abfälle usw. 	<p>Organische Küchen- und Gartenabfälle wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Eierschalen • Gemüsereste • Kaffeefilter • Teeblätter • Obstreste • Nusschalen • Pflanzen und Zweige • Grasschnitt • Moos • Laub • Sägespäne • Unkraut usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plastiktüten • Restmüll • Glas • Metall • Binden • Katzenstreu usw. 	<p>Verkaufsverpackungen (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Aluminiumfolie • Plastiktüten und Folien • Konserven- und Getränkedosen • Schraubverschlüsse • Joghurt-/Sahnebecher • beschichtete Pappe oder Papierbehälter • Milch- und Saftkartons • Vakuumverpackungen • Plastikflaschen usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderspielzeug • Gartenmöbel • Dämm- und Baustyropor • verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw. 	<p>Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert</p> <ul style="list-style-type: none"> • weiß • grün • braun <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Getränkeflaschen • Essig oder Ölfaschen • Konservengläser • Trinkgläser usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glühbirnen • Brillengläser • Spiegelglas • Fenster- / Autogläser • Keramik • Metall- / Plastikdeckel • Korken • Aquarien <p>Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.</p>	<p>Pappe, Papier und Kartona- gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitschriften • Zeitungen • Prospekte • Broschüren • Kataloge • saubere Verpackungen • aus Papier und Pappe <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktenordner • verschmutztes Papier • Hygienepapier • benutzte • Papiertaschentücher • fettichtetes oder wasserfestes Papier

Herzlichen Glückwunsch

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

- Herrn Walter Ernst**, der am 27.4. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Johann Mika**, der am 29.4. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Willi Kremer**, der am 30.4. 85 Jahre alt wird,
- Herrn Heinz Breuer**, der am 1.5. 84 Jahre alt wird,
- Frau Maria Paulußen**, die am 2.5. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Walter Breuer**, der am 3.5. 83 Jahre alt wird,
- Frau Gerda Merker**, die am 3.5. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Gerhard Weiler**, der am 4.5. 86 Jahre alt wird,
- Herrn Wilhelm Spelthann**, der am 4.5. 82 Jahre alt wird,
- Frau Maria Krichel**, die am 5.5. 95 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Franken**, die am 5.5. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Theodor Schmitz**, der am 6.5. 87 Jahre alt wird,
- Frau Maria Schmitz**, die am 6.5. 86 Jahre alt wird,
- Frau Petronella Aretz**, die am 7.5. 87 Jahre alt wird,
- Herrn Heinrich Erven**, der am 7.5. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Matthias Weitz**, der am 8.5.

- 93 Jahre alt wird,
- Frau Agnes Robens**, die am 8.5. 87 Jahre alt wird,
- Herrn Heinrich-Engelbert Triesch**, der am 8.5. 83 Jahre alt wird,
- Herrn Günter Stubbe**, der am 8.5. 83 Jahre alt wird,
- Frau Marlene Baersch**, die am 8.5. 80 Jahre alt wird,
- Frau Maria Tjarks**, die am 10.5. 83 Jahre alt wird,
- Herrn Konrad Roeben**, der am 10.5. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Heinrich Venrath**, der am 10.5. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Franz Simon**, der am 11.5. 81 Jahre alt wird,
- Frau Ita Eisenkrein**, die am 12.5. 90 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Müller**, die am 12.5. 85 Jahre alt wird,
- Frau Marianne Böhm**, die am 12.5. 81 Jahre alt wird,
- Frau Helene Lexis**, die am 13.5. 98 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Cremer**, die am 13.5. 86 Jahre alt wird,
- Herrn Heinz-Josef Dohmen**, der am 13.5. 81 Jahre alt wird,
- Frau Maria Jande**, die am 14.5. 90 Jahre alt wird,
- Frau Meta Niepel**, die am 14.5. 87 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Plum**, die am 14.5.

- 85 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Müller**, die am 16.5. 85 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Breuer**, die am 17.5. 84 Jahre alt wird,
- Herrn Josef Schmitz**, der am 17.5. 84 Jahre alt wird,
- Frau Marianne Kieven**, die am 17.5. 81 Jahre alt wird,
- Frau Rita Balon-Blaszczyk**, die am 18.5. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Dragiša Kostić**, der am 18.5. 80 Jahre alt wird,
- Frau Margarete Schiffer**, die am 19.5. 89 Jahre alt wird,
- Herrn Georg Schoch**, der am 19.5. 89 Jahre alt wird,
- Herrn Werner van Klaveren**, der am 20.5. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Alfred Gruber**, der am 21.5. 90 Jahre alt wird,
- Frau Waltraud De Vries**, die am 23.5. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Hubert Tetz**, der am 23.5. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Alfred Jeglorz**, der am 26.5. 80 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Pütz**, die am 27.5. 90 Jahre alt wird,
- Frau Josefine Jülicher**, die am 28.5. 87 Jahre alt wird,
- Herrn Manfred Franz**, der am 29.5. 81 Jahre alt wird,
- Frau Marlies Reinartz**, die am 29.5. 81 Jahre alt wird.

Abfall- und Wertstoffabfuhr 2020 für die Stadt Linnich

Mai	
Fr	1 Tag der Arbeit
Sa	2
So	3 KW 19 ↓
Mo	4 1
Di	5 1 MGB
Mi	6
Do	7
Fr	8 3
Sa	9
So	10 KW 20 ↓
Mo	11 2
Di	12 2 MGB
Mi	13
Do	14
Fr	15 2
Sa	16
So	17 KW 21 ↓
Mo	18 1
Di	19 1 MGB
Mi	20
Do	21 Christi Himmelfahrt
Fr	22
Sa	23
So	24 KW 22 ↓
Mo	25 2
Di	26 2 MGB
Mi	27
Do	28 1
Fr	29
Sa	30
So	31 Pfingstsonntag KW 23 ↓

- 1 Restabfall, mit Bezirk
- 2 Bioabfälle, mit Bezirk
- 1 Papier, mit Bezirk
- Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
- Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
- MGB Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
- 6 Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
- 🌲 Weihnachtsbaumsammlung

RUBA geschlossen

Das Linnicher Hallenbad RUBA bleibt vorerst geschlossen! Für Rückfragen steht Ihnen das Team gerne zur Verfügung: Telefonnummer RUBA 02462/8598

REDAKTIONSSCHLUSS

Die nächste Ausgabe von „Linfo“ erscheint am **31.05.2020**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der **19. Mai 2020**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linfo - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linfo - , Postfach 1240, 52438 Linnich.
Telefon: 02462/9908 - 114,
E-Mail: linfo@linnich.de

Tierärztlicher Notdienst

Tierärztlicher Notdienst Kreis Düren
Telefonnummer 02423/908541
Homepage: www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de



Freiwillige Feuerwehr Linnich



Am 19. März 2020 verstarb unser Freund und Kamerad,
Oberfeuerwehrmann Karl Jakob Reuters

Am 1. Januar 1954 wurde Karl durch seinen Eintritt Mitglied in der Feuerwehr Ederen. Über 43 Jahre war er aktives Feuerwehrmitglied in seinem Heimatort bevor er mit seinem 60. Geburtstag am 15. Juni 1997 in die Ehrenabteilung der Feuerwehr Linnich wechselte. Für seinen aktiven Feuerwehrdienst wurde er 1979 mit dem silbernen Feuerwehrreihenzeichen des Landes NRW geehrt. Für seine 50 jährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr Linnich erhielt er nachträglich im Jahre 2012 die goldene Ehrennadel des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein- Westfalen und wurde 2015 für 60 jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet!
Mit seinem Tod verliert die Löschgruppe Ederen und die Freiwillige Feuerwehr Linnich insgesamt einen verdienten Kameraden und Freund.
Unser besonderes Mitgefühl ist bei seinen Angehörigen, sein Andenken bewahren wir in unseren Herzen!

Sebastian Raschen
Löschgruppe Ederen

Georg Bartz
Leiter der Feuerwehr

Marion Schunk- Zenker
Bürgermeisterin



Masken-Nähaktion in der GAL

In der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich haben sich einige Mütter zusammen getan und eine Nähaktion für Mundschutz-Masken gestartet. Die Stadt Linnich möchte diese Aktion natürlich unterstützen und bittet die Bevölkerung um Spenden. Es werden dringend Stoffe und Kurzwaren (Gummiband, Nähgarn etc.) benötigt. Die Materialien können im Ein-

gangsbereich der GAL, Standort Linnich, Haus der Jugend, Bendenweg 19, abgegeben werden. Dort ist eine Sammelstelle eingerichtet, wo auch gerne bereits genähte Masken entgegengenommen werden. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Claudia Großmann von der Elternschaft wenden, die diese Nähaktion koordiniert. Frau Großmann ist unter der Handy-Nummer 0177/7075300 zu erreichen.

Anleinplicht von Hunden auch außerhalb bebauter Ortsteile

Derzeit kommt es vermehrt dazu, dass wild lebende Tiere (z.B. Rehe) verletzt oder tot aufgefunden werden. Bei den Verletzungen handelt es sich um Bisse, die wahrscheinlich von freilaufenden Hunden verursacht wurden. Das Ordnungsamt der Stadt Linnich weist daher auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Linnich hin. **Nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusam-**

menhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. Zum Schutz freilebender Tiere gilt dies in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zuwiderhandlungen stellen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. **Das Ordnungsamt bittet um die Einhaltung der Leinenpflicht,** damit unter anderem die Verletzungen freilebender Tiere durch Bisse verhindert werden können.

Zuschüsse für Vereine

Die Stadt Linnich gewährt auch in diesem Jahr wieder Zuschüsse an förderungswürdige Vereine nach den Richtlinien zur Förderung von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen. Basis für die Berechnung des Zuschusses sind die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.08.2020. Die

Mitglieder sind namentlich unter Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Des Weiteren setzen die Förderrichtlinien voraus, dass in die Förderung nur Vereinsmitglieder einbezogen werden, die im Stadtgebiet Linnich wohnhaft sind. Um die Förderung auszahlen zu können, sind die Mitglieder dem Fachbereich 1, Frau Sabine Deubgen, sdeubgen@linnich.de, bis zum 10.08.2020 mitzuteilen.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.
Verlag:
Super Sonntag Verlag
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung:

Jürgen Carduck, Andreas Müller
Anzeigenleitung:
Jürgen Carduck
Druck:
Euregio Druck GmbH,
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Auflage: 6.200 Exemplare


Öffnungszeiten

Das Rathaus und die Nebenstelle Altermarkt 5 bleiben am

Freitag, 22. Mai 2020, geschlossen.

Kabarettreihe Linnich

2020




verschoben in den Herbst

Mittwoch
13.05.2020

Bernhard Hoëcker

Morgen war gestern
alles besser

Kultur- und Regensgesellschaft Linnich, 25.00 € inkl. WK-Gebühren, Beginn 20 Uhr, Einlass 19 Uhr





Eine Werbemaßnahme der Rural Produktion in Zusammenarbeit mit der Stadt Linnich.

Info- und Kartentelefon:
02431. 805480

Vorverkaufsstellen: Bürgerbüro der Stadt Linnich, Schreibwaren Kaufhaus, Thilo Buchhandlung Linnich, Rural Produktion sowie an allen bekannten Verkaufsstellen oder online unter www.rural-produktion.de

Präsentiert von:

Stadtverwaltung für Publikumsverkehr geschlossen

Wir möchten, dass weder Sie noch unsere MitarbeiterInnen sich einem erhöhten Ansteckungs- oder Gesundheitsrisiko aussetzen. Bitte

besuchen Sie daher das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist! Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch telefonisch

an! Bitte nutzen Sie zur Abgabe von Unterlagen den Briefkasten. Zahlungsverkehr soll bitte nur noch auf dem Überweisungsweg vorge-

nommen werden.

Wir bedauern diese Einschränkung, bitten aber zum Wohle aller um Ihr Verständnis!

Hilfe für die Lieblingslocations im indeland

Gemeinschaftsprojekt zur Unterstützung der Gastronomie und des Einzelhandels während der Corona-Krise

„Rette deine Lieblingslocation“ – unter diesem Motto hat der indeland Tourismus e.V. in Kooperation mit der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH und der Aachener Digitalagentur graphodata eine Plattform ins Leben gerufen, um Gastronomen, Einzelhändler und Kulturschaffende im indeland zu unterstützen, deren Existenzgrundlage aufgrund der Corona-Krise bedroht ist. Dies geschieht über die Webseite www.indeland.help.

Bereits in der Gründungsphase möchte der indeland Tourismus e.V. (i.G.) für die Partner im indeland da sein und gemeinsam mit der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH dafür Sorge tragen, dass auch nach der aktuellen COVID-19-Pandemie die vielseitigen Freizeit- und Naherholungsangebote im indeland genutzt werden können. Die Kooperationspartner haben daher kurzfristig und unbürokratisch die Plattform „inde-

land.help“ ins Leben gerufen, auf der Gutscheine für die Lieblingslocations im indeland – ob Gastronomiebetriebe, Einzelhandel oder Freizeiteinrichtungen – gekauft werden können, die man dann einlösen kann, sobald sie wieder geöffnet haben. Ab sofort ist eine Registrierung für Inhaber unter www.indeland.help möglich.

indeland.help ist ein Non-Profit-Projekt des indeland Tourismus

e.V. (i.G.), der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH sowie der graphodata AG. Die Aachener Digitalagentur hat bereits mit aachen.help eine Plattform geschaffen, um Aachener Lieblingslocations zu unterstützen. Gemeinsam sollen nun die Lieblingsorte im indeland erhalten werden. Zum indeland gehören die Städte Eschweiler, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe und Niederzier.

Trinkwasser: Natürlich 24/7 frisch aus dem Hahn

Gelsenwasser investiert weiter ins Rohrnetz • Baustellen 2020

Trinkwasser kommt jederzeit Zuhause und überall sonst, wo es benötigt wird, auch in dieser außergewöhnlichen Zeit in guter Qualität aus dem Hahn. Doch dafür muss in den Werken und vor allem im Rohrnetz viel getan werden. Auf die gegenwärtige Situation hat sich Gelsenwasser frühzeitig eingestellt und arbeitet seit Wochen nach einem Pandemieplan, um das Infektionsrisiko für Mitarbeitende und Kunden so gering wie möglich zu halten und dauerhaft handlungsfähig zu sein. Der Entstörungsdienst ist wie gewohnt 24/7 im Einsatz! Zählerwechsel in Häusern sind vorläufig ausgesetzt, um eine Gefährdung von Bewohnern und Mitarbeitenden auszuschließen. Ar-

beiten am Wasserrohrnetz laufen im Wesentlichen weiter, das stützt auch die regionalen Unternehmen, mit denen Gelsenwasser zusammenarbeitet. Die Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben wenden verschärfte Hygienestandards an und befolgen besondere Verhaltensregeln – das konsequente Abstandhalten ist nur eine davon. Die Arbeiten mit den Dienstleistern, wie z. B. Tiefbauunternehmen, werden zeit- und ortsversetzt koordiniert. Baustellenbesprechungen laufen mit Abstand oder über Video, um den Kontakt so gering wie möglich zu halten. Wie üblich werden täglich Trinkwasserproben genommen und von Speziallaboren analysiert. Wichtige Informati-

onen zur Trinkwasserqualität gibt es im Internet unter www.gelsenwasser.de/trinkwasseranalyse.

Wohin fließen die Investitionen? Gelsenwasser betreut rund 6.000 Kilometer eigenes Rohrnetz, das zuverlässig Trinkwasser aus den Wasserwerken z. B. in Haltern oder an der Ruhr zu den Kunden transportiert. Für Erneuerungen und Ausbaumaßnahmen im Wassernetz werden jährlich rd. 23 Millionen Euro investiert. Es sind Investitionen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wasserversorgung. Zusammen mit den betriebsgeführten Netzen für Partnergesellschaften (hier tragen die Partner die Investitionskosten) er-

geben sich über 8.200 km Rohrnetz insgesamt, wofür die Gelsenwasser-Teams zuständig sind.

Geplante Baumaßnahmen 2020 In Linnich investiert Gelsenwasser 2020 in die Erneuerung von Wasserleitungen in der Dingbuchstraße (ca. 400 m, DN 100, Grauguss), in der Rurstraße (ca. 200 m, DN 100, Grauguss), im Place de Lesquin (ca. 300 m, DN 80 und DN 100, PVC und Grauguss) und im Linnerweg (ca. 50 m, DN 250, PVC). Darüber hinaus werden Erweiterungen von Wasserleitungen in der Rurallee (ca. 50 m, DA63, PE) durchgeführt. Zusätzlich wird ein Trinkwasserbehälter am alten Wasserwerk in Linnich erneuert.

Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
05.05.2020	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Kultur- und Begegnungsstätte
06.05.2020	18.00 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
07.05.2020	18.00 Uhr	Schulausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
12.05.2020	17.00 Uhr	Haupt- und Beschwerdeausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
12.05.2020	18.00 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte

Rentensprechtage 2020

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland bietet auch 2020 eine Rentenberatung in Linnich an.

Diese wird im Rathaus, Rurdorfer Straße 64, durchgeführt am:

15.06.2020, 20.07.2020, 17.08.2020,

21.09.2020, 19.10.2020, 16.11.2020, 21.12.2020

jeweils in der Zeit von 08.30 - 12.30 Uhr – ohne Terminabsprache und 13.30 - 15.30 Uhr – mit terminlicher Vereinbarung.

Die terminliche Vereinbarung nehmen Sie bitte mit Frau Krüger, Tel.

9908-322 oder Herrn Wünsche, Tel. 9908-321 vor.

Rentenanträge, Kontenklärungen, etc. werden auch weiterhin im Versicherungsamt in der Außenstelle -Altermarkt 5- vorgenommen. Die Bearbeitung Ihrer Anliegen erfolgt nach einem beiderseitig abgestimmten Termin.

Vorerst keine Veranstaltungen

Aufgrund des Verbotes von Veranstaltungen wird auf die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.

Fraktionen im Stadtrat

CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an cdu-fraktion@linnich.de Kontakt aufnehmen.

SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt. Am Montag, 3. Februar 2020, 19.00 findet eine öffentliche Fraktionssitzung zur Beratung des

städtischen Haushaltes 2020 im Bürgerbüro der Linnicher Sozialdemokraten, Rurstaße 31, statt. Am Donnerstag, 13. Februar 2020, 10.00 bis 12.00 findet am gleichen Ort eine öffentliche Information und Gespräch zum Haushalt mit den sozialdemokratischen Mitgliedern des Finanzausschusses statt.

PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da

Im Rahmen ständiger Erreichbar-

keit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar. Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart werden, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr außer an Feiertagen und Schulferien.

FDP/PIRATEN-Fraktion

Die FDP/PIRATEN-Fraktion lädt an den folgenden Terminen zu Bürgersprechstunden in das Rathaus ein. Beginn ist jeweils um 18.30 Uhr.

20. Mai 2020 – kl. Sitzungssaal
17. Juni 2020 – kl. Sitzungssaal

Bewerbung um den Heimatpreis 2020

Unter dem Motto ‚Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet‘ hat das Land NRW ein Programm zur Heimatförderung ins Leben gerufen. Die Stadt Linnich nimmt an diesem Programm teil und kann auch im Jahr 2020 den Heimatpreis ausloben.

Der Rat hat folgende Preiskriterien festgelegt:

- Innovative Projekte sollen gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der einzelnen Ortschaften unter-

einander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als „Linnicher“ steigern.

- Teilnehmen können Vereine oder Privatpersonen (juristische oder natürliche Personen), die ein Projekt oder Initiative bis zum 31.08.2020 umgesetzt haben.

Preisgeld:

Die Stadt Linnich kann dank der entsprechenden Mittelzuweisung ein Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € ausloben. Das Preisgeld kann auf bis zu drei Projekte aufgeteilt werden.



Bewerbung:

Bewerbungen sind bis zum 31.08.2020 schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Linnich zu richten. Einzureichen ist eine Projektbeschreibung mit Ausgangslage, Aufgabenstellung und Ergebnis/

Fertigstellung. Beigelegt werden können: Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vorher-/Nachher-Darstellung.

Preisvergabe:

Die Bewertung der durchgeführten Projekte erfolgt durch den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales. Dieser schlägt dem Stadtrat drei Projekte zur Verleihung des Heimatpreises vor. Der Stadtrat entscheidet über die Vergabe des Preises.

Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen des Empfangs anlässlich des Andreasmarktes durch die Bürgermeisterin.

Pflegeberatung „vor Ort“

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten

hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

15.09.2020 und 17.11.2020

Beratungstermin: dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr: 21.07.2020,

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel.: 02462/9908-114

Gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmachten

Der Kreis Düren berät im Linnicher Rathaus

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral

und kostenlos, denn einige formale Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer

Str. 64, Linnich, Raum 15

Beratungstermine: jeweils Dienstag von 14 bis 16 Uhr am 08.09.2020 und am 10.11.2020

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

Fotowettbewerb: #stayathome und zeigt uns eure Gärten

Aufgrund der Verlängerung der Kontaktsperren möchte die Stadt Linnich gerne einen Fotowettbewerb ins Leben rufen in denen alle Linnicher Bürger ihre schönsten Fleckchen im heimischen Garten fotografieren sollen. Damit möchten wir allen die Möglichkeit geben, auch wenn man zurzeit eher zu Hause bleiben soll, die blühende Natur in unserer schönen Stadt zu sehen.

Also ran an die Kameras und den Garten fotogen in Szene gesetzt!

Ihre Fotos können Sie bis zum 3. Mai per E-Mail an peschweiler@linnich.de oder unter dem entsprechenden Post auf der Facebookseite der Stadt Linnich setzen.

Die schönsten Bilder werden in der nächsten Linfo-Ausgabe abgedruckt.

Kultursommer 2020

Vorerst kein Programm

Eigentlich standen unsere Planungen für den Kultursommer 2020 – aber in diesem Jahr ist alles anders. Die Coronakrise hat unser Leben komplett verändert. Unter diesen Umständen ist es auch enorm schwer an unseren geplanten Veranstaltungen festzuhalten. Wöchentlich, ja manchmal täglich verändert sich die Lage und keiner kann genau sagen, was in einigen Wochen oder Monaten ist. Selbst wenn die Lage sich entspannen würde, wird es eine ganze

Zeit lang dauern, bis wir uns wieder trauen, unbeschwert größere Veranstaltungen zu besuchen. Von daher haben wir (der Arbeitskreis Kultur des Stadtmarketingvereins Wir in Linnich e.V.) uns entschlossen, vorerst kein Programm herauszugeben. Wir werden die Entwicklung sehr gut beobachten, sollte sich eine positive Entwicklung der Lage einstellen, werden wir versuchen, im Spätsommer/Herbst noch einige Veranstaltungen anbieten.

Fortschritt der Bauarbeiten im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Linnich werden aktuell neben der „Umgestaltung der Rurstraße“ die Baumaßnahmen „Umgestaltung des Place de Lesquin“ sowie „Freizeit- und Erholungsbereich an der Rur“ durchgeführt. Nachstehend erhalten Sie Informationen zum derzeitigen Fortschritt der drei großen Baustellen.

Im Bereich des Place de Lesquin und des Freizeit- und Erholungsbereichs schreiten die Bauarbeiten kontinuierlich voran. Die Kanalbauarbeiten (Verlegung von Schmutz- und Regenwasserleitungen) sind bis auf eine Hal-

tung abgeschlossen. Der reine Bau des Regenklärbeckens ist bis auf die Ausstattung mit Elektro- und Maschinenteknik ebenfalls fertiggestellt. Die Versorgungsträgerleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telekom und Leerrohre) sind bereits mehr als zur Hälfte verlegt. Deutlich sichtbar ist der Fortschritt am Bereich rund um die neue Kultur- und Begegnungsstätte. Die Pflasterarbeiten mit dreizeiliger Natursteinrinne sind dort vollständig fertiggestellt. Die in den Planungen enthaltene Bootsanlegestelle zur Rur wird aktuell errichtet. Für den neuen Wohnmobilstellplatz wird derzeit das Planum

hergestellt. Auch der sich seitlich des Sportplatzes befindende Grillplatz wurde bereits begonnen. Die Asphaltarbeiten vom Grillplatz in Richtung Place de Lesquin werden sobald als möglich ausgeführt. Neben den bereits genannten Pflasterarbeiten wird auch in Kürze die fußläufige Verbindung zwischen der Rurstraße und dem Place de Lesquin entsprechend hergestellt. Das beauftragte Unternehmen ist derzeit mit sechs Kolonnen vor Ort, sodass täglich ein Baufortschritt zu sehen ist.

Wie am 1. April mitgeteilt, mussten die Arbeiten im Rahmen der „Umgestaltung der Rurstraße“ aus gesund-

heitlichen Gründen im Rahmen der aktuellen Krisensituation durch das beauftragte Unternehmen eingestellt werden. Die Arbeiten konnten glücklicherweise wieder aufgenommen werden, sodass die Baustelle auch hier fortgeführt wird. Die Arbeiten an den Kanalhausanschlüssen sind im aktuellen Bauabschnitt vollständig abgeschlossen. Derzeit werden die Leitungen für die Versorgungsträger (Strom, Gas, Wasser) sowie Leerrohre verlegt. Nach Fertigstellung der Versorgungsträgerleitungen sowie der Anbindung aller Hausanschlüsse werden im direkten Nachgang die Straßenbauarbeiten folgen.



Alarmanlagen



Verkauf + Montage + Service
Bremm u. Bremm OHG
Tel. 0 24 63-90 54 22

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl

Caritas organisiert Nachbarschaftshilfe und richtet Hotline ein

Menschen aus der Risikogruppe erhalten Unterstützung. Caritas-Telefon berät zu Sorgen rund um die Coronakrise

Seit dem 1. April ist die „Nummer gegen Corona-Kummer“ aktiv. Das Caritas-Telefon für soziale Fragen erreicht man unter 02421 481-81. Die aktuellen, umfassenden Beschränkungen lösen neue, soziale Problemlagen aus: Vereinsamung alleinstehender und insbesondere älterer Menschen, allgemeine Krisen- und Zukunftsängste oder akut auftretende Konflikte zu Hause, konkrete Sorgen und unerwartete Probleme, da vieles aktuell nicht mehr so läuft wie gewohnt. Unter dieser Rufnummer erhalten

Bürgerinnen und Bürger ab sofort Rat und Hilfe in Fragen, die nicht direkt medizinischer Natur sind. Das Telefon ist von Montag bis Freitag, in der Zeit von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr, besetzt. In den übrigen Zeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden. Ein Team aus Fachleuten gibt in der Corona-Krise Orientierung, Anregungen oder vermittelt konkrete Hilfen. Dieses Angebot im Internet: www.caritas-dueren.de

Seit dem 23. März koordiniert die Gemeindesozialarbeit die „Coro-

na-Nachbarschaftshilfe“ im Kreis. Menschen aus der Risikogruppe, wie Ältere oder Vorerkrankte sowie Mitbürger in Quarantäne, die konkrete Unterstützung brauchen, können sich unter der Nummer 02421 481-234 an die Caritas wenden.

Das Team hilft dabei, freiwillige Helfer und Hilfebedürftige zusammen zu bringen. Praktische Alltagshilfen, wie Einkaufen, der Gang zur Apotheke, andere Besorgungen oder der Auslauf mit den Hunden können so organisiert werden. Mit dem „telefonischer Besuchsdienst“

für alleinstehende Menschen, die derzeit vorsorglich allein zu Hause bleiben, soll per Telefon regelmäßig Kontakt gehalten werden.

Gerne hilft das Team bei Problemen weiter. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen persönlich, montags bis freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr, unter der Telefonnummer 02421 481-234 oder per E-Mail an nachbarschaftshilfe@caritas-dn.de. Außerhalb der Telefonzeiten können Anrufer eine Nachricht hinterlassen.

Dieses Angebot im Internet: www.caritas-dueren.de

Corona Nachbarschafts-Hilfe



Für Hilfesuchende: Sie brauchen Unterstützung?

- Sie sitzen allein zu Hause und würden sich freuen, wenn jemand anruft?
- Sie sind in der Risikogruppe, möchten die Ansteckungsgefahr verringern und suchen jemanden, der für Sie einkaufen geht?
- Sie haben einen Hund, können aktuell nicht aus dem Haus und brauchen jemanden, der mit ihm spazieren geht?
- Sie fühlen sich einsam, haben seelische Not und wünschen sich ein Gespräch?
- Sie haben einen anderen Bedarf...?

Gerne helfen wir Ihnen weiter!
Sie erreichen uns persönlich telefonisch von montags bis freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr, per Telefon 02421 481234,

oder per E-Mail. Außerhalb der Telefonzeiten können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen dann zurück!

www.caritas-dueren.de

Sei gut, Mensch!
seigutmensch.de



Klimaneutral
Dünenpark
02421 481234

Hotline: 02421 481234 nachbarschaftshilfe@caritas-dn.de

Parkbank mit Blick auf die Alte Kirche aufgestellt

Edler Spender stiftete Sitzgelegenheit

Bereits im November letzten Jahres wurde mit den vorbereitenden Arbeiten für die Installation einer Parkbank im Innenbereich der Umfassungsmauer begonnen.

Lange gehegter Wunsch erfüllt

Ein großzügiger Spender, der nicht genannt werden möchte, hatte angekündigt, im Frühjahr eine solche Bank zu stiften. Anfang März, also noch vor Ankündigung des Shutdowns wegen der Covid-19-Pandemie wurde nun diese Bank installiert.

Dank dieser großzügigen Spende wurde es unserem Verein nun ermöglicht, die von vielen Körrenzi-



gern schon lange geforderte Sitz- und Ruhemöglichkeit an der Alten Kirche zu schaffen. Aber natürlich können nunmehr auch die Wanderer und Radfahrer, die in den Sommermonaten die Alte Kirche besuchen, hier eine verdiente Ruhepause einlegen.

Fahrt nach Delft fällt aus

Mitteilung des Linnicher Geschichtsvereins

Der Linnicher Geschichtsverein 1987 e.V. sagt aufgrund der weiterhin dynamischen Lage hinsichtlich des Coronavirus die für den 9. Mai geplante Fahrt nach Delft ab. „Die aktuellen Zahlen lassen eine leichte Hoffnung aufkommen, sie geben aber keinen Anlass zur Entwarnung. Daher ist

die Absage die einzig verantwortungsbewusste Entscheidung“, erklärt Vorsitzender Günter Wentz.

Der Vorstand wird die Lage weiter beobachten und entscheiden, zu welchem Zeitpunkt das geplante Veranstaltungsprogramm wieder aufgenommen werden kann.

Terminverschiebung

Frühschützenfest erst im September

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie, deren Ausgang völlig ungewiss ist, hat die St. Hubertus Schützenbruderschaft Gevenich den traditionellen Frühschützenfesttermin vom 9. Mai bis 11. Mai 2020, geändert. Der neue Zeitpunkt wurde auf das Vogelschusswochende in Verbindung mit den Vereinsmeisterschaften und dem Dorfpokalschie-

ßen auf Samstag, 5. September bis Montag, 7. September 2020, verlegt. Wichtige Veränderungen sowie der Zeitpunkt der anstehenden Vollversammlung werden zeitnah und rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Bruderschaft wünscht allen Freunden und Bekannten sowie der gesamten Bevölkerung: Bleiben Sie gesund.

Selbsthilfe-Kontaktstelle ist weiter erreichbar

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle im Kreis Düren ist auch weiterhin in Sachen Selbsthilfe erreichbar. Telefonisch und per Mail erhalten Sie Auskunft über Selbsthilfegruppen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote. Nutzen Sie die Beratungsmög-

lichkeiten Montag-Donnerstag 9-13 Uhr unter Telefon 02421 48 92 11 oder per Mail: selbsthilfe-dueren@paritaet-nrw.org

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.selbsthilfe-dueren.de.

Absage Linnicher Bronk

Der Vorstand der Vereinigten Schützengesellschaften Linnich verständigte sich jetzt einstimmig in einer Telefonkonferenz darauf, das Volks- und Schützenfest (Linnicher Bronk) 2020 abzusagen. Die aktuelle Situation rund um die Corona-Krise ließ keinen anderen Beschluss zu, als die Notbremse zu ziehen. Die Gesellschaften fühlen sich gegenüber Besuchern, insbesondere den älteren und besonders gefährdeten Mitbürgern, Musikkapellen, Schaustellern und Mitgliedern verpflichtet, neben gelungenen Veranstaltungen auch die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Durch die Corona-Pandemie ist

dies leider nicht möglich. Ein weiterer Grund für die Absage ist die mangelnde Planungssicherheit, da momentan niemand genau einschätzen kann, ob das Schützenfest überhaupt stattfinden könnte. Außerdem machen es die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und die verschiedenen vorbeugenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung unmöglich, ein Schützenfest in dieser Größenordnung vorzubereiten.

Eine Verschiebung in den Herbst 2020 kommt nicht in Frage, da ein Ausweichtermin, der eine sechstägige Bronk ermöglicht, im weiteren Verlauf des Jahres nicht zu finden ist.



Senioren Lächeln ins Gesicht gezaubert

Tolle Aktion „Ostergrüße von jung für alt“

Durch die aktuelle Corona-Krise und dem somit verbundenen Besuchsverbot konnten die Bewohner der Einrichtungen „am Mühlenteich“ und „Arche“ in Linnich, der Gut Köttenich Gruppe, das diesjährige Osterfest leider nicht im Kreise ihrer Familien verbringen.

Die Bewohner freuen sich besonders in dieser recht einsamen Zeit über jede kleine Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund rief die Gut Köttenich Gruppe eine Osteraktion „Ostergrüße von jung für alt“ ins Leben. Dabei handelte es sich um liebe Ostergrüße von Kindern in Form von bunten Malereien, Briefen und Basteleien, die vor den Einrichtungen abgegeben werden konnten. Ein Aufruf auf der sozialen Plattform Facebook animierte Groß und Klein zum mitmachen. Die Einrichtungen positionierten vor dem Eingang eine Sammelstation, wo die kreativen Werke abgegeben werden konnten und gewährleistet wurden eine kontaktlose Übergabe. Ebenfalls wurde durch die Errichtung der Sammelstation große Neugierde bei Spaziergän-

gern geweckt, die zusätzlich zur Teilnahme an der Aktion anregte. Somit hatten viele Eltern, die derzeit mit ihren Kindern viel Zeit zu Hause verbringen, die Gelegenheit, eine kreative Beschäftigung zu finden und gleichzeitig den Senioren ein großes Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

Die Mitarbeiter und Bewohner der Linnicher Einrichtungen waren überwältigt von der positiven und zahlreichen Resonanz. Viele liebevoll gestaltete Ostergrüße wurden in der Sammelstation abgegeben. Durch das hohe Engagement der Linnicher Bürger und den kreativen Einsätzen der Kinder wurde den Bewohnern auch in dieser schwierigen Zeit während der Ostertage Freude und Hoffnung entgegengebracht. Die Osteraktion „Ostergrüße von jung für alt“ war ein voller Erfolg und zeigte, dass in Zeiten wie diesen ein starker Zusammenhalt von großer Bedeutung ist. Denn am Ende sind es oftmals die kleinen Dinge im Leben, auf die es ankommt.



Zentraleinkauf sorgt für Auffüllung der Bestände

Firma Rompe spendet 300 OP-Hauben an die Caritas Trägergesellschaft West

Die Firma Rompe spendet 300 OP-Hauben an die Caritas Trägergesellschaft West (ctw). Geschäftsführer Johannes Viethen überreichte die waschbaren und mehrfach verwendbaren OP-Hauben an Stephan Pazzini, Zentraleinkäufer der ctw. Die Verantwortlichen der ctw danken herzlich für die äußerst nützliche Spende. „Da Einmal-OP-Hauben mittler-

weile ebenfalls verlängerte Lieferzeiten haben, freuen wir uns über die Stoffhauben. Diese verhindern ebenfalls, dass Partikel oder Haare übertragen werden“, so Pazzini. Auch Mund-Nasen-Masken, die die Firma Rompe zurzeit näht, hat Pazzini gekauft. „Diese werden im nichtpatientennahen Bereich eingesetzt“, erklärt Dipl.-Krankenhausbetriebswirt (VKD) Pazzini.

Auch Tetzter Schützenfest abgesagt

Angesichts der andauernden CORONA-Krise müssen sich auch die Dorfvereine der Verantwortung stellen, die die Bekämpfung des CORONA-Virus allen abverlangt. Der Vorstand der St. Lambertus Schützenbruderschaft Tetz hat daher bereits Mitte April aus gesellschaftlicher Verantwortung und Rücksicht auf die Gesundheit der Mitglieder, Gäste und Besucher entschieden, die diesjährige Frühkirchmes, die für den 15. bis 21.05.2020

geplant war, abzusagen und die Mitglieder entsprechend unterrichtet.

Ob das Schützenfest noch in diesem Jahr nachgeholt werden kann, erscheint äußerst fraglich. Vielmehr rechnet der Vorstand erst im nächsten Jahr mit einer Normalisierung in Bezug auf größere gesellschaftliche Veranstaltungen.

Mit der Absage verbindet der Vorstand gleichzeitig den Wunsch, im nächsten Jahr wieder unbeschwert das Schützenfest feiern zu können.

Die Linnicher Flügelaltäre Teil V

a) Die vier Tafelbilder des Altaraufsatzes des geöffneten Hauptaltars Die vier kleineren Tafelbilder mit den Maßen 65 cm hoch u. 63 cm breit an dem Altaraufsatz des geöffneten Hauptaltars zeigen Szenen aus dem Leben der Gottesmutter links und Kindheitsszenen Jesu rechts. Krämer bezeichnete diese vier Bilder als die „qualitätvollsten Bilder der gesamten Tafelbilder des Hauptaltars“. Und dies kann selbst der Laie bei aufmerksamer Betrachtung dieser Szenen erkennen. „Sie offenbaren den Stil des Meisters am unmittelbarsten“. Das hier verschiedene Maler mitgewirkt haben, ist an der unterschiedlichen Darstellung des Hl. Josef deutlich zu erkennen. Das sich diese Bilder unverkennbar in der Qualität und Detailtreue gegenüber den anderen Tafelbildern auszeichnen, hat nach Krämer auch damit zu tun, dass sie sich auf Augenhöhe des Betrachters befinden. Das kann ich aber nicht so richtig nachvollziehen, weil ja gerade die zugeklappten Altarflügel an diesen Stellen einige Ungereimtheiten aufweisen (s. Teil III).

Das Bild links oben beschreibt die Verlobung Mariens mit dem Zimmermann Josef, der hier als älterer Mann dargestellt ist, der eine große Ähnlichkeit mit dem schon so oft gesehenen Apostel Petrus zeigt. Die Hochzeit findet vor einem kunstvollen Synagogenportal statt und zeigt auch das heute noch übliche Ritual bei einer kirchlichen Hochzeit, die Verbindung von Mann und Frau durch die Stola eines Priesters, hier offensichtlich des Hohenpriesters. Dieses Bild und auch die folgenden zeichnen sich durch ihre exakte Malerei aus. Hier sehen wir z.B. die einzeln ausgemalten Pflastersteine des Platzes, die besonders feine Gesichtszüge der handelnden Personen sowie ihre prunkvollen Gewänder, im Hintergrund die Türme einer Stadt. Auch die dezent angedeutete Schwangerschaft Marias ist vortrefflich in Szene gesetzt.

Rechts oben sehen wir die Verkündigung des Erzengels Gabriel an

Maria: „Da sagte der Engel zu ihr: Fürchte dich nicht, Maria, denn du hast bei Gott Gnade gefunden. Du wirst ein Kind empfangen, einen Sohn wirst du gebären. Dem sollst du den Namen Jesus geben. Er wird groß sein und Sohn des Höchsten genannt werden. Gott, der Herr, wird ihm den Thron seines Vaters David geben. Er wird über das Haus Jakob in Ewigkeit herrschen und seine Herrschaft wird kein Ende sein“ (aus Luk.1, 26-38). Ein besonders schönes Gemälde. Maria mit einem scheuen Blick nach unten erhält die Botschaft von einem ausgesprochen hübschen jungen Mann mit Flügeln und in Brokat gewandet. Auch die Einzelheiten der Zimmerausstattung sind außerordentlich genau ausgemalt.

Unten links die Darstellung im Tempel. Als Erstgeborener der kleinen Familie mit Maria und Josef verlangte der jüdische Ritus, dass dieser Sohn in den Tempel von Jerusalem gebracht wurde, um dort ein Opfer darzubringen. Für arme Familien, wie es die Familie des Josef war, wurden zwei Tauben geopfert. Hier traf man auf den betagten Weisen/Propheten Simeon, dem in einer Offenbarung gesagt wurde, dass er den Messias (Jesus) noch sehen dürfe, bevor er sterben würde. Seit dem frühen Mittelalter wird aus diesem Grund das Fest Mariä Lichtmess (2.2.) gefeiert. Die auch im entsprechenden Evangelium von Lukas erwähnte Prophetin Hanna fehlt auf dem Bild. Auch hier sehen wir die ausgesprochen exakte Ausmalung des gesamten Raumes mit den handelnden Personen.

Rechts unten erkennen wir die Szene, gleichfalls aus dem Lukasevangelium, wo der zwölfjährige Jesus im Tempel von Jerusalem einer größeren Menge von Zuhörern, darunter auch Schriftgelehrte und der Hohe Priester, die Heilige Schrift erklärt. Vorher hatte er sich ohne Erlaubnis von seinen Eltern entfernt. Diese suchten ihn drei Tage voller Sorgen und machten ihm Vorwürfe für sein Verhalten.



Er antwortete ihnen: „Wusstet ihr nicht, dass ich sein muss in dem, was meines Vaters ist?“ Auch diese Tafel ist von ausgesuchter Schönheit. Präzise Ausmalung aller Details und die prachtvolle Darstellung der Gewänder bestechen geradezu. Es fordert förmlich heraus, sich diese vier Bildtafeln einmal besonders anzuschauen.

b) Fazit zum Hauptaltar: Der mit hoher Wahrscheinlichkeit 1516 in Antwerpen hergestellte Linnicher Hauptaltar wurde nach der Zerstörung in Folge des Zweiten Weltkrieges (siehe hierzu Teil VI. als nächste Folge) vollständig restauriert. Hier schon der Hinweis, dass die bemalten Flügel während des Krieges ausgelagert wurden und vollständig erhalten blieben. Die geschnitzten Figuren aber waren nach dem Krieg nur noch „fragmentarisch“ erhalten, lassen aber ihre ursprüngliche hohe Qualität noch gut erkennen. Die Malereien offenbaren durch ihre fantasievollen und extravaganten Formen die Entwicklung des Antwerpener Marinismus, der heute in der Kunstwissenschaft hoch anerkannt ist. Besonders an bestimmten gemalten Figuren ist die hohe Kunst des „Malers der Antwerpener Anbetung“, was ja nur sein Hilfsname ist, weil der tatsächliche Namen im Dunkeln bleibt, zu erkennen. Damit kann bewiesen werden, dass

jener große Künstler an diesem Flügelaltar mit seiner Werkstatt beteiligt war.

Der Linnicher Hauptaltar mit seiner prachtvollen Größe war und ist eine große Besonderheit in der Ausstattung der Linnicher Pfarrkirche und entfaltet seine Wirksamkeit über die Grenzen Linnichs in die gesamte Region hinaus. „In der Zeit der Reformation, die gleichzeitig der Herbst des Mittelalters war“, wurde hiermit und mit zwei weiteren, noch zu besprechenden Flügelaltären in St. Martinus in Linnich ein letzter Höhepunkt des mittelalterlichen Kunstschaffens erreicht, das in der Folgezeit durch reformatorisches Denken erheblich eingeschränkt wurde.

Nochmals meine freundliche Anregung, lassen Sie sich bei einer Führung, die jederzeit möglich ist und über das Linnicher Pfarrbüro organisiert werden kann, von diesen einmaligen Kunstwerken begeistern.

Termine: Am 7. Mai 2020 um 18 Uhr, im Linnicher Martinus Zentrum, Vortrag von Marc Peez, Leiter der Restaurierungsabteilung für organische Materialien des Landschaftsverbandes Rheinland zum Thema „Kunsttechnologische und restauratorische Aspekte an Antwerpener Retabeln (Flügelaltäre)“.

(von Manfred Molls, Mitglied des Festausschusses)

Jahreshauptversammlung der Löschgruppe Gereonsweiler

Am 11. Januar 2020 kamen die Mitglieder der Löschgruppe Gereonsweiler zu ihrer Jahreshauptversammlung zusammen. Gemeinsam blickte man auf alle Aktivitäten und Einsätze des vergangenen Jahres 2019 zurück. Ein großes Thema der Versammlung war der bevorstehende Neubau des Feuerwehrgerätehauses, den die Stadt Linnich gemeinsam mit der Feuerwehr auf den Weg bringen möchte. Auch die Vertreter der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung berichteten über ihre Aktivitäten und über Bevorstehendes. Im Beisein von Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und Wehrleiter Georg Bartz wurden außerdem noch

verschiedene Ehrungen und Beförderungen an die Mitglieder der Löschgruppe ausgesprochen. So wurde Volkmar Hensen aus seiner Tätigkeit als stellvertretender Löschgruppenführer aufgrund seiner neuen beruflichen Herausforderung entlassen. Nach Anhörung der Löschgruppe wurde Torsten Dremel als neuer Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ebenfalls wurde Löschgruppenführer Markus Schumacher für weitere sechs Jahre bestellt.

Marius Thönissen wurde zum Unterbrandmeister ernannt. Nadine Laubsien, Stefan Nüßer, Heinz-Peter Rix, Timo Schmidt, Christoph Pauly und Torsten Dremel nahmen noch wei-



tere Lehrgangsbescheinigungen für bereits besuchte Lehrgänge entgegen. Außerdem wurde Frank Wilms für 35-jährige Mitgliedschaft mit dem goldenen Feuerwehrhörnchen

ausgezeichnet. Volkmar Hensen und Markus Schumacher wurden mit dem silbernen Feuerwehrhörnchen für 25-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Telemedizinische Anbindung in Katholischen Nord-Kreis Kliniken steigert die Behandlungsqualität

St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich und St. Josef-Krankenhaus Linnich erhielten Urkunden als Projektpartner des Telemedizin-Projektes „TELnet@NRW“

Das St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich und das St. Josef-Krankenhaus Linnich freuen sich über die neuesten Ergebnisse des Telemedizin-Projektes „TELnet@NRW“: Eine deutliche Steigerung der Behandlungsqualität bringen das sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerk und damit die Vernetzung in der Intensivmedizin und der Infektiologie insbesondere in Zeiten von Corona.

Als Projektpartner von „TELnet@NRW“ in Kooperation mit unter anderem der Uniklinik RWTH Aachen haben das Jülicher und das Linnicher Krankenhaus nun ihre Urkunden entgegengenommen. Die Beteiligten trafen sich noch vor der Corona-Krise zum Abschluss der dreijährigen Förderphase des Innovationsfondsprojektes „TELnet@NRW“. Die Erfahrungen aus diesem Projekt kommen auch dem Virtuellen Krankenhaus NRW zu Gute. Das St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich war beim Startschuss für das Virtuelle Krankenhaus NRW durch Armin Laschet, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, zugeschaltet. In der Uniklinik RWTH Aachen machte dieser sich ein Bild des zugeschalteten Jülicher Krankenhauses.

„Bei der Telemedizin werden Bild, Ton und Patientendaten verschlüsselt übertragen“, erklärt Herr Marcus Flucht, Chefarzt der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin im St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich. Die Beteiligten auf beiden

Seiten können sich so über Diagnose und Behandlung austauschen. „Auch Angehörige können bei telemedizinischen Konsultationen dabei sein und miterleben, wie gut die telemedizinische Zusammenarbeit mit der Uniklinik Aachen funktioniert“, ergänzt Dr. med. Sabine Tack, Chefarztin der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin im St. Josef-Krankenhaus Linnich.

„Als Teil dieses zukunftsorientierten Projektes arbeiten wir daran mit, die wohnortnahe Patientenversorgung sicherzustellen, indem Expertenwissen schnell und rund um die Uhr auch in kleinere Krankenhäuser gebracht wird“, so Judith Kniepen, Geschäftsführerin der Katholische Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich GmbH.

Telemedizinische Anwendungen ermöglichen den Austausch zwischen Ärzten aus der Ferne und vor Ort. Erstere können Diagnosen als Grundlage zur weiteren Behandlung geben oder bestätigen und so die Mediziner vor Ort unterstützen. Wegbereiter für die Telemedizin im Jülicher Krankenhaus war Herr Dr. med. Rudolf Jegen, ehemaliger Chefarzt der Anästhesie. Gemeinsam mit dem St. Josef-Krankenhaus in Linnich sind die beiden Krankenhäuser bereits zum Start der telemedizinischen Konzepte der Uniklinik Aachen Projektpartner gewesen.

Im Laufe der Förderphase haben sich Bundeskanzlerin Angela Merkel, Karl-Josef Laumann, Minister



V.l.: Volker Braun, Oberarzt der Abteilung für Innere Medizin St. Josef-Krankenhaus, Dr. med. Sabine Tack, Chefarztin der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin St. Josef-Krankenhaus, Marcus Flucht, Chefarzt der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin St. Elisabeth-Krankenhaus. Foto: S. Freyaldenhoven

für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, bei verschiedenen Gelegenheiten über die Vernetzung des St. Elisabeth-Krankenhauses Jülich mit der Uniklinik RWTH Aachen, informiert und über die Vernetzung Einblick auf die Jülicher Intensivstation genommen. Funktionalität, inhaltliche Ausrichtung und medizinische Sachverhalte konnten so

verdeutlicht werden.

Die Anwendungsfelder innerhalb des Projektes - Intensivmedizin und Infektiologie - sind sehr spezialisiert und personalintensiv. Betroffene Patienten sind meist schwer krank und geschwächt, die leitliniengerechte Behandlung ist besonders wichtig und der prognostizierte Fachkräftemangel im Gesundheitswesen macht es erforderlich, die wohnortnahe Behandlung flexibel und bedarfsgerecht zu gestalten.

Caritas-Kinderferien im Sommer 2020

Die Anmeldungen für die ersten drei Ferienwochen laufen! Stadtranderholung in Abenden

Auch für diesen Sommer plant der Caritasverband seine Ferienfreizeit in Abenden für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren. Die Stadtranderholung soll wie immer in den ersten drei Wochen der Sommerferien, täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in Abenden stattfinden. „Mit der konsequenten Planung wollen wir auch den Blick in die Zukunft richten und Eltern, die durch die vorherrschende Lage vielleicht außergewöhnlich belastet werden, eine Ferienbetreuung für ihre Kinder im Primarschulalter anbieten, sofern es dann im Juni/Juli wieder möglich sein sollte“, betont Fachbereichsleiter Elmar Jendrzej.

Der Teilnehmerbeitrag für die drei Wochen beträgt wieder 195 Euro sowie 165 Euro für jedes weitere Geschwisterkind. Es besteht auch



die Möglichkeit, einen Zuschuss zu beantragen, wozu die Caritas Eltern gerne berät. Die Anmeldungen dazu laufen nun, so dass sie sich einen Platz sichern können. Unter der Telefonnummer 02421/481-63 (werktags 9:00 bis 12:00 Uhr) oder per E-Mail an jahlert@caritas-dn.de gibt Janine Ahlert gerne Auskunft. Die Kinder werden morgens vorab an verschiedenen Haltestellen im

Stadtgebiet Düren abgeholt und mit dem Bus zum Gelände der Freizeithalle nach Nideggen-Abenden und nach 17 Uhr wieder zurückgebracht. Die Teilnehmer werden vor Ort von einem geschulten Betreuungsteam erwartet und mit Getränken, einem warmen Mittagessen und kleinen Snacks versorgt, sollten aber gefrühstückt haben. Neben vielen Aktivitäten in Groß- und Kleingruppen, Sport- und

Kreativangeboten sowie kleinen Ausflügen in die Umgebung, ist als Highlight des diesjährigen Ferienprogramms wieder ein besonderer Workshop vorgesehen.

Alle Infos finden Interessierte auf der Homepage caritas-dueren.de. Jugendliche und junge Erwachsene, die in die Betreuertätigkeit reinschnuppern möchten, können sich ebenfalls dort informieren.

Stand: Mai 2020



Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung

Telefon-Sammelnummer: 0 24 62 / 99 08 -0**Telefax: 99 08 900**

Die Nebenanschlüsse im Rathaus sind über Durchwahl direkt zu erreichen, den ersten vier Ziffern der Sammelnummer wird bei der Durchwahl die Nebenstellen-Nummer zugefügt.

Stadtverwaltung		Zi.Nr.	Durchw.	Fax
Bürgermeisterin Schunck-Zenker		101	100	
Herr Hensen	Beigeordneter	103	102	
Sekretariat Frau Eschweiler	Vorzimmer	102	101	911
	Besprechungszimmer	104	801	
Frau Dohm	Gleichstellungsbeauftragte	106	120	
Herr Blokisch	Brandschutzbeauftragter u. Fachkraft f. Arbeitssicherheit	018	420	
Herr Reyer	Umweltbeauftragter	201	411	
Kleiner Saal		001	810	
Rathaussaal		002	811	
CDU, Fraktionszimmer		003	890	990
SPD, Fraktionszimmer		004	892	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktionszimmer		005	894	994
PKL, Fraktionszimmer		007	898	998
FDP/Piraten, Fraktionszimmer		010	896	996
Aufenthaltsraum		211	820	

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, Bildung und Generationen		Zi.Nr.	Durchw.	Fax: 910
Herr Clemens	Fachbereichsleiter	111	110	915
Frau Helm	Allgemeine Verwaltung, Gremien, Wahlen	105	115	
Frau Eschweiler	Öffentlichkeitsarbeit	102	101	
Frau Hadj	Allgemeine Verwaltung, Personalwesen	102	119	
Frau Ludwig	Personalwesen	105a	111	
Frau Dohm	Schulen, Versicherungen	106	120	
NN	Allgemeine Verwaltung, Gremien, Schulen	107	116	
Frau Deubgen	Generationen, Allgemeine Verwaltung, Kultur, Sport	108	114	
Frau Hall	Personalwesen	110	112	
Herr Bechtold	Information	Foyer	999	
Herr Meuser	Hausmeister, Druckerei	009	117	
Frau Goertz	Auszubildende		152	

Fachbereich 2 – Finanzen, Immobilien- und Gebäudemanagement		Zi.Nr.	Durchw.	Fax: 920
NN	Fachbereichsleiter	114	210	920
Frau Kremer	Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, NKF	117	213	
Frau Biwer	Haushaltsüberwachung, NKF, Kostenrechnung	116	211	
Frau Schaffrath	Haushaltsüberwachung, NKF	116	211	
Frau Berlin	NKF	116	214	
Frau Derichs	Bestattungen	118	212	
Frau Müller	Liegenschaften und Gebäudemanagement	118	218	
Herr Bräkelmann	Liegenschaften	205	215	
Herr Esser	Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer	114	216	

Fachbereich 2 – Finanzen, Immobilien- und Gebäudemanagement			Fax: 920
	Zi.Nr.	Durchw.	Fax

Stadtkasse				Fax: 921
Herr Ludwig	Kassenverwalter	113	220	
Herr Theisen	Stadtkasse	113	221	
Frau Esser	Stadtkasse	112	222	
Frau Ehlen	Stadtkasse	112	223	
Dienstgebäude:	Im Gansbruch 14			
Bauhof	Leiter Herr Paffrath	02462/5118		
	Herr Kohl		280	
	Herr Dahmen		281	

Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales			Fax: 931
	Zi.Nr.	Durchw.	Fax

Frau Beemelmans	Fachbereichsleiterin	014	310	931
Frau Cürten-Mockenhaupt	Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbeangelegenh.	016	317	
Herr Schulze	Allg. Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr	015a	312	
Herr Herber	Verwarnungs- und Bußgeldangelegenheiten, Hunderegister, Wohngeld	017	313	
Frau Kick	Überwachung ruhender Straßenverkehr	011	314	
Herr Bleser	SGB XII, Betreuung Asylbewerber, Schulsozialarbeit	011	311	
Frau Fürkötter	SGB XII, Leistungen für Asylbewerber	012	315	
Herr Helm	Leistungen für Asylbewerber, Denkmalschutz	013	316	
	Corona Hotline		300	

Dienstgebäude:	Nebenstelle Altermarkt 5			Fax: 932
Bürgerbüro		AM5	320	
Herr Wünsche	Personenstandswesen	AM5	321	
Frau Krüger	Rentenangelegenheiten, GEZ-Befreiung	AM5	322	
Frau Maaßen	Bürgerbüro	AM5	324	
Frau Hochstein	Einwohnermeldeamt	AM5	325	
	Besprechungs- u. Aufenthaltsraum	AM5	821	

Fachbereich 4 – Bauen und Planen			Fax: 941
	Zi.Nr.	Durchw.	Fax

Herr Lammertz	Fachbereichsleiter	204	410	
Herr Reyer	Wirtschaftsförderung, Planungen	201	411	
Herr D. Foit	Hochbau	201a	412	
Herr Krafft	Digitalisierung Bauakten	202	413	
Frau Becker	Bauleitplanung, Bauvorhaben	203	415	
Herr S. Foit	Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, Breitbandausbau, Tiefbau	206	417	
Frau Schmalen	IHK	207	418	
Frau Bary	Straßenbau, Entwässerung, Grünflächen	208	419	
Herr Frenzel	Straßenbau, Entwässerung, Grünflächen	208	421	
Herr Blokisch	Straßenkontrollen	018	420	

Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft			Fax:
	Zi.Nr.	Durchw.	Fax

Frau Schmalen	Stadtentwicklung	207	418	
---------------	------------------	-----	-----	--

Externe Beauftragte für die Stadtverwaltung Linnich bei der KDVZ Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16-18, 50226 Frechen:			
Datenschutzbeauftragte	Frau Alessa Flohe	Tel. 02234/1822-410	E-Mail: datenschutz@linnich.de
Informationssicherheitsbeauftragter	Herr Klaus Honecker	Tel. 02234/1822-334	E-Mail: informationssicherheit@linnich.de

EXTERNE EINRICHTUNGEN INNERHALB DES RATHAUSES:			
	Zi.Nr.	Durchw.	

Sozialarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Düren:			
Frau Goffart	Sprechzeiten: mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr	015	590
Polizeibezirksdienst:			
Herr Schreiber		008	Tel. 02462/2034781

JUGENDINFO

 Rat und Unterstützung für Jugendliche			
Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
Cool im Konflikt Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	KOT-Skyline Urs Brunnengraber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 - 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 – 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Jugendamt des Kreises Düren Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	Jugendbeauftragte im Bistum Aachen Elke Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	Grundschulverbund/ Kinderschutzbeauftragte Roswitha Schwanzitz	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Frauen helfen Frauen e.V. Jülich www.frauenberatungsstelle-juelich.de	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58292 Mail: info@frauenberatungsstelle-juelich.de	CAJ Aachen Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
Erziehungsberatungsstelle Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	Lotusstelle Jülich Sozialwerk Düremer Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevarido Darleen Passlack	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder lotusstelle@sozialwerk-dueren.de Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
Jugendamt des Kreises Düren Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: moja-linnich@kkrijuelich.de Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
Schulsozialarbeit der Stadt Linnich Harald Bleser	Mittwochs 7.30 -15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 hbleser@linnich.de	Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 sdeubgen@linnich.de

Die Jugendbeauftragte informiert 

Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer 116111
 - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
 - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
 - em@il-Beratung unter www.nummergegenkummer.de
- Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund
www.nummergegenkummer.de

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de



Den Kindergarten „umarmen“

Eine tolle Aktion der Kita Körrenzig

Hallo liebe Kinder,
jetzt wird es aber höchste Zeit, dass wir uns bei euch melden.

So plötzlich kam es, dass Ihr nicht mehr in den Kindergarten kommen dürft.

Warum das so ist, haben euch sicher eure Eltern erklärt. Wir haben ja auch im Stuhlkreis mit euch besprochen, was im Moment in unserer Welt los ist. Ihr habt in Bilderbüchern, Experimenten, beim Backen und Basteln.... erfahren, was Bakterien und Viren sind. Und wir haben gemeinsam entdeckt, dass sie

auch nützlich für uns sein können. Zusammen haben wir gelernt, wie man die Hände gründlich wäscht und auf was man achten muss. Wir müssen uns keine Sorgen machen, wenn wir jetzt zusammen halten. Darum haben wir uns eine Aufgabe für euch überlegt. Was meint Ihr, schaffen wir es, mit unseren Händen unseren Kindergarten zu umarmen.

Das wird gar nicht so einfach, aber Ihr seid coole Kids.

So....

Und das ist die Aufgabe.... Eure El-

tern dürfen auch mitmachen. Nehmt ein Blatt und malt, druckt, beklebt eure „Handabdrücke“. Denkt euch tolle Sachen aus. Dann lasst Mama oder Papa euer Bild wetterfest einpacken. Geht zum Kindergartenzaun und hängt eure Bild an ein anderes Hände-paar.

Ihr werdet staunen....eins hängt schon da ! So halten wir zusammen, das ist jetzt besonders wichtig!!!

Wir vermissen euch und wenn wir uns wiedersehen.....lassen wir es krachen!!! So....liebe Kinder....ran

ans Werk ! Eure Erzieherinnen

Liebe Eltern,

wir freuen uns, wenn Sie mitmachen. Es ist wichtig, in dieser besonderen Zeit den Kindern Signale zu senden, dass wir eine Gemeinschaft sind, die zusammen hält. Sehr abrupt wurde der Kindergartenalltag für uns alle beendet, aber dies ist sicher sinnvoll für uns alle. Wir sehen positiv in die Zukunft und freuen uns, Sie alle wieder zu sehen. Achten Sie gut auf sich und bleiben sie gesund. Ihr Kigateam

Malwettbewerb der mobilen Kinder- und Jugendarbeit Linnich

Vom 30. März bis 14. April hatten die Kinder aus Linnich im Alter von sechs bis 14 Jahren die Möglichkeit, beim Malwettbewerb der mobilen Kinder- und Jugendarbeit teilzunehmen. Das Thema war Frühling / Ostern.

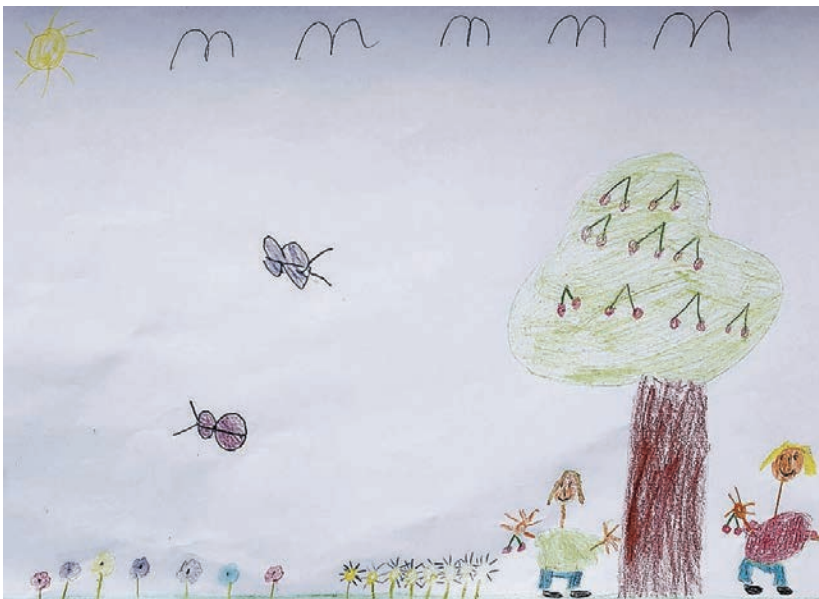
Zahlreiche wunderschöne und auch kreative Bilder gingen bei der Jugendleiterin Varinja Wirtz ein. Doch nur ein Kind konnte den Preis (Osterkorb mit Süßigkeiten und einen 20 Euro Gutschein) gewinnen. Die Jury (ältere Jugendliche aus Ge-

reonsweiler, Varinja Wirtz und das Jugendreferat) entschieden sich für das Bild von Josefin Schornstein. Auf dem Gewinnerbild sieht man einen Fuchs, der einen Baum im Frühling einpflanzt. Herzlichen Glückwunsch! Viel Spaß

beim Eisessen. Natürlich gibt's für alle anderen Gewinner auch einen Trostpreis.

Vielen Dank für die Teilnahme.

Deine Jugendleiterin Varinja Wirtz



Malwettbewerb Fortsetzung von Seite 23



Tolle Aktion für Jung und Alt

Um den Kindern Abwechslung in der kindergarten- und schulfreien Zeit aufgrund der Corona-Notlage zu bieten, hat Michelle Lendrich ein kleines Spiel ins Leben gerufen, das für ein bisschen Farbe im derzeit eher tristen Alltag sorgt:

„Bitte hängen & liegen lassen“ steht auf einem Zettel auf dem Ruruferradweg Höhe Hubertusstraße. Hier entsteht nämlich derzeit eine schöne bunte Reihe aus vielen Steinen, die Erwachsene und Kinder bemalen und dann hintereinander rei-

hen.

„Mal sehen, wie lang die Schlange während der Corona-Zeit wird.“ Das Ziel ist eine Steinschlange bis zur Polizeischule am Ende der Rurallee. Schon kurz nach dem Aufruf bei Facebook am 07.04.2020 haben zahlreiche kreative Kinder und Erwachsene bereits ihre Werke abgelegt. Bunt und manchmal auch glitzernd reiht sich ein Stein an den anderen, oft auch mit einem kleinen Spruch versehen.

Wer sich ebenfalls kreativ beschäftigen und Teil des Spiels werden

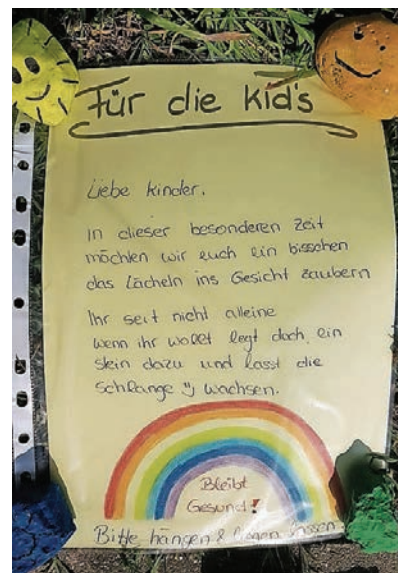
möchte, darf das gerne jederzeit tun und seinen eigenen gestalteten Stein einreihen. Auch die Bürgermeisterin hat bereits einen Stein beigefügt.

Fast alle Menschen, die hier vorbeispazieren oder -radeln, bleiben kurz stehen, schauen sich die Werke an und lächeln bei dem schönen bunten Anblick, der sich ihnen bietet. Eine kleine Verschnaufpause in einer Zeit voller Sorgen.

Bedauerlicherweise musste jedoch festgestellt werden, dass sich Mit-

bürgerInnen nicht an den selbstgestalteten Kunstwerken erfreuen wollten und sie in den wildwuchernden Grünflächen entsorgten. Denkbar ist aber auch, dass das eine oder andere künstlerisch gestaltete Exemplar dazu motivierte, als Andenken eingesteckt zu werden. Auch der Stein der Bürgermeisterin mit dem Stadtwappen war einige Stunden später nicht mehr auffindbar.

Trotz alledem das Fazit: Linnich hält auch in schwierigen Zeiten zusammen.



Christoph Göbbels
Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/291 90 29
E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik

Wandtechnik

Abdichtungstechnik

Meisterbetrieb



BESTATTUNGEN
PETER LENZEN

GEPRÜFTER BESTATTER UND BESTATTERMEISTER

Rurdorfer Str. 44
52441 Linnich
www.bestattungen-lenzen.de
info@bestattungen-lenzen.de

Telefon: (02462) 8786
Telefax: (02462) 6958